



ÖSTERREICHISCHES VEREINSRECHT

**Kurze Zusammenfassung der rechtlichen Bestimmungen samt
den Musterstatuten des Innenministeriums und dem
Gesetzestext**

**Verfasst von Mag. Martin Krumschnabel
Rechtsanwalt in Kufstein**

**Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann für den Inhalt keine Haftung
übernommen werden!**

ZUM AUTOR

Mag. Martin Krumschnabel ist seit 1996 selbständiger Rechtsanwalt in Kufstein und seit 2010 darüberhinaus Bürgermeister der Stadt Kufstein. Er beschäftigt sich in seiner anwaltlichen Praxis vordringlich mit Fragen des Vertrags- und Familienrechtes und hat in den letzten Jahren verschiedene Ratgeber verfasst. Bereits erschienen sind 2015 das Buch „Liegenschaftsverträge – Kauf, Tausch und Schenkung verständlich erklärt“, 2016 das Buch „Erbrecht – verständlich erklärt und demnächst erscheint der umfangreiche Ratgeber „Familienrecht – Obsorge, Unterhalt, Ehescheidung verständlich erklärt“ mit einem ausführlichen Sonderteil zum Thema „Familienmediation in der Praxis“ von Andrea Krumschnabel, die hier auf jahrelange Erfahrungen zurückblicken kann und mit der Firma „Mediation West“ das erste Ausbildungsinstitut in Tirol gegründet hat.

Kontakt Daten:

Mag. Martin Krumschnabel

Rechtsanwalt

Josef-Egger-Straße 5

6330 Kufstein

Tel. 05372/22170

Fax: 05372/22171

E-Mail: rechtsanwalt@krumschnabel.at

Homepage: www.krumschnabel.at

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	6
GRUNDLAGEN	9
Der Verein hat Rechtspersönlichkeit	11
Wie wird ein Verein gegründet?	13
Name und Sitz des Vereines	16
Welcher Zweck des Vereines ist anzugeben?	16
Wie kommt der Verein zu den notwendigen finanziellen Mitteln?	17
Mitarbeit im Verein	18
Wie werde ich Mitglied in einem Verein?	19
Wie lege ich die Mitgliedschaft wieder zurück?	21
Welche Rechte und Pflichten hat ein Vereinsmitglied?	23
Welche Organe muss ein Verein haben?	25
Die Generalversammlung	25
Wer ist stimmberechtigt?	28
Der Vorstand	31
Wie führe ich eine Generalversammlung richtig?	34
Wer führt die Geschäfte und wer vertritt den Verein nach außen?	41
Die Rechnungsprüfer	44
Unter welchen Voraussetzungen sind Beschlüsse im Verein anfechtbar?	47
Wie funktioniert die Streitschlichtung innerhalb des Vereines?	47
Welche Behörde ist für den Verein zuständig?	50
Wie entsteht der Verein?	51
Was ist das Vereinsregister?	52
Ist das Vereinsregister öffentlich?	52
Wer haftet eigentlich für die Verbindlichkeiten des Vereines?	53
Wer macht die Ersatzansprüche des Vereines geltend?	55

Wie endet der Verein?.....	57
MUSTER-STATUTEN	60
DAS VEREINSGESETZ	75
WEITERFÜHRENDE LITERATUR.....	102

VORWORT

In der anwaltlichen Praxis ist man in der Regel nicht sehr oft mit dem Vereinsrecht befasst, weil der Großteil der Vereine ja ein Zusammenschluss von Menschen ist, die das selbe Interesse verfolgen und zwar einmal bei der Gründung Statuten vereinbaren, dann aber nur noch selten mit wirklichen Rechtsproblemen aus dem Vereinsrecht befasst sind. Fast in jedem Verein gibt es so etwas wie ein „Gewohnheitsrecht“, da viele Vereinsvorstände jahrelang und manchmal sogar jahrzehntelang im Amt sind und die Geschäfte dann einfach so führen, wie sie „das schon immer gemacht haben“. Menschen sind in einem Verein, weil sie einem Hobby nachgehen wollen, weil sie gemeinsame Interessen mit den anderen Vereinsmitgliedern verfolgen und zu diesen Interessen gehört es unter keinen Umständen, sich auf rechtlicher Ebene mit diesen anderen Personen auseinander zu setzen oder gar zu streiten. Über die Erstellung der Statuten macht man sich oft nicht viele Gedanken und erst dann, wenn es zu konkreten Problemen kommt, wird teilweise offenbar, dass viele Probleme in den Statuten gar nicht so ausführlich geregelt sind, dass man im Einzelfall eine Lösung für das anstehende Problem hätte.

Der Gesetzgeber ist hier nicht besonders hilfreich, das Vereinsgesetz gibt nämlich nur einen ganz groben Rahmen für die Vereinstätigkeit vor und überlässt fast alle „Spielregeln“ den Statuten, in denen für den jeweiligen Verein geregelt sein soll, wie man sich das Zusammenwirken der verschiedenen Organe und insbesondere die Willensbildung im Verein vorstellt. Die meisten Vereine übernehmen dazu die Musterstatuten, was im Großteil der Fälle auch ausreichend ist und es ist auch in keiner Weise meine Absicht, das Vereinsleben so sehr zu verrechtlichen, dass Vereinsfunktionäre ohne juristische Ausbildung gar keinen Verein mehr führen können.

Ganz im Gegenteil, das Vereinsleben kann eigentlich nur funktionieren, wenn es keine größeren Auseinandersetzungen zwischen den

Vereinsmitgliedern gibt und wirklich der gemeinsame Vereinszweck im Vordergrund stehen kann.

Im Zusammenhang mit einer Ausbildungsveranstaltung der Firma „Life und Business“, in der meine Gattin Andrea Krumschnabel (Kindergartenpädagogin, systemischer Coach, Mediatorin und Freie Landtagsabgeordnete) sowie Brigitta Klein (systemischer Coach, Vizebürgermeisterin von Kufstein) pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen ausbilden, gibt es auch einen Kurzvortrag zum Vereinsrecht, da wir wissen, dass fast alle Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol auf Vereinsbasis organisiert sind. Das Skriptum dieser Veranstaltung habe ich auf meiner Homepage der Rechtsanwaltskanzlei unter www.krumschnabel.at veröffentlicht und konnte in den letzten Jahren feststellen, dass es offensichtlich für interessierte Vereinsfunktionäre sehr wenige Quellen gibt, in denen kurz und bündig verschiedene Problemstellungen aus dem Vereinsrecht behandelt werden. Ich habe in den letzten Jahren aus ganz Österreich immer wieder Anfragen und Anrufe bekommen, weil Vereinsfunktionäre kurz vor einer wichtigen Sitzung meinen Rat wollten.

Ich habe mich dazu entschlossen, das Skriptum ein wenig auszubauen und noch einige zusätzliche Gedanken einfließen zu lassen, die sich in der vormaligen Kurzfassung nicht gefunden haben. Aber auch dieses Büchlein ist keinesfalls eine vollständige rechtliche Aufarbeitung des österreichischen Vereinsrechtes, sondern geht nur auf einige wenige Problemstellungen ein, die sich in der Praxis immer wieder ergeben. Ich war selbst schon in zahlreichen Vereinen in führender Position tätig und habe schon zahlreiche Vereinsstatuten verfasst und solche anderer Vereine begutachtet, muss aber aus meiner Erfahrung feststellen, dass es praktisch kaum Statuten gibt, die alle maßgeblichen Fragen ausreichend beantworten. Dies wird in der Praxis wohl auch gar nicht möglich sein, weil eben nicht rechtliche Erwägungen im Vordergrund stehen, wenn man sich zu einem Verein zusammenschließt, sondern eben gemeinsame Interessen der Mitglieder. Es soll aus meiner Sicht auch nicht so sein, dass jetzt jeder Verein

Vereinsstatuten mit doppeltem Umfang ausarbeiten lässt, um für jeden Streitfall gewappnet zu sein. Letztlich muss man sich als Vereinsmitglied doch wohl auch sagen können, ich trete jetzt aus einem Verein aus, weil mir die dauernden Streitigkeiten auf die Nerven gehen, ohne dass ich mich ab jetzt stundenlang mit Themen des Vereinsrechtes befassen möchte. Es ist daher im Interesse aller im Verein tätigen Personen gelegen, die Formalitäten so weit wie möglich hintan zu halten und ein vernünftiges Zusammenleben zu organisieren.

Ein Mindestmaß an demokratischer Vorgangsweise wird im Verein aber notwendig sein und es ist auch notwendig, dass man gerade beim Vereinszweck, bei der Aufbringung der Mittel und bei der Abhaltung von Generalversammlungen auf bestimmte Eckpunkte Rücksicht nimmt, da es unter Umständen ja auch sein könnte, dass Vereinsorgane zu einer Haftung herangezogen werden, wenn ein Verein Schiffbruch erleidet.

Mein Ratgeber kann nur eine erste überblicksartige Orientierung sein, auf welche Dinge man sich im Leben eines Vereines besinnen sollte, es ist aber keinesfalls ein rechtswissenschaftliches Werk, sondern gibt es hier andere, weit umfangreichere Quellen, die auch die höchstgerichtliche Judikatur zum Vereinsrecht auswerten. Im Anhang des Buches weise ich auf diese Quellen hin und kann dem interessierten Vereinsfunktionär nur empfehlen, sich im Bedarfsfalle rechtlichen Rat zu holen bzw. diese umfangreicheren Quellen zu studieren.

Kufstein, im Oktober 2017

Mag. Martin Krumschnabel

GRUNDLAGEN

Damit man von einem Verein im Sinne des **Vereinsgesetzes** sprechen kann, genügt es nicht, dass sich mehrere Personen lose zusammenschließen um gemeinsam einem Hobby oder einem Interesse nachzugehen. Um als Verein zu gelten und damit auch die entsprechenden Rechtswirkungen des Vereinsgesetzes auszulösen, müssen auch die grundlegenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes im Rahmen der Gründung eingehalten werden.

Von einem Verein ist daher nur die Rede, wenn es sich um einen

- **freiwilligen,**
- **auf Dauer angelegten und**
- **aufgrund von Statuten organisierten Zusammenschluss** handelt, der
- **mindestens 2 Personen** erfordert. Diese müssen einen
- **bestimmten gemeinsamen Zweck** verfolgen und dieser Zweck muss ein
- **ideeller Zweck** sein. Damit unterscheidet sich der Verein auch von der Gründung eines gemeinsamen Unternehmens.

Ein Verein im Sinne des Gesetzes darf sohin **nicht auf Gewinn gerichtet** sein und auch das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Ein Verein ist dann auf Gewinn gerichtet, wenn seine Tätigkeit darauf abzielt, einen Gewinn zu erwirtschaften, der dann auf die Mitglieder oder dritte Personen aufgeteilt werden soll. Das bedeutet nicht, dass Vereinsmitglieder vom Verein keine Zahlung erhalten dürfen, es ist aber erforderlich, dass sie auch eine entsprechende Forderung gegen den Verein haben. Diese kann aus Tätigkeiten für den Verein oder entsprechenden Auslagen für den Verein entstehen.

Eine Vereinstätigkeit kann also durchaus mit Einnahmen verbunden sein, etwa der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung oder die Abhaltung eines Festes, bei welchem Eintritt kassiert wird oder gegen Entgelt

Verpflegung für die Besucher angeboten wird. Auch Sportvereine verlangen Eintritt bei ihren Meisterschaften. Entscheidend ist aber, dass der Verein die Einnahmen wiederum dem Vereinszweck zuführt und nicht die Vereinsmitglieder diesen Gewinn einstreifen.

Das Vereinsgesetz, welches in ganz Österreich gilt, da es ein Bundesgesetz ist, ist somit in allen Bundesländern gleich anzuwenden. Es werden dort nur wenige Dinge des Vereinslebens exakt geregelt, die Meistern Regelungen ergeben sich erst aus den Statuten des einzelnen Vereines. Das Gesetz regelt aber einige Grundbegriffe und einige Mindestvoraussetzungen, was ein Verein intern durch seine Statuten regeln muss. Auch werden in diesem Gesetz einige Begriffe definiert, die Sie bestimmt schon in einem Zusammenhang mit dem Vereinswesen gehört haben.

In diesem Sinne ist von einem **Zweigverein** die Rede, wenn es sich um einen handelt, der dem Hauptverein nach dessen Statuten untergeordnet ist, trotzdem aber die Ziele des übergeordneten Hauptvereines mitträgt. Ein Zweigverein ist jedenfalls ein eigener Verein und als solcher rechtlich selbständig, in seinen Statuten ist aber vorgesehen, dass er gewisse Zwecke unterhalb des Hauptvereines ausübt. Sowohl in den Statuten des Hauptvereines als auch in jenen des Zweigvereines ist auf diese Verzahnung hinzuweisen. Der Zweigverein ist eigens zu gründen, nur der Verweis in den Statuten des Hauptvereines bringt ihn nicht zum entstehen.

Unter einer **Zweigstelle (Sektion)** versteht man hingegen eine rechtlich unselbstständige, dafür aber trotzdem weitgehend selbstständig geführte organisatorische Teileinheit eines Vereines. Viele Vereine sind in solche Sektionen unterteilt, beispielsweise große Sportvereine mit den Sektionen gegliedert nach einzelnen Sportarten.

Unter einem **Verband** versteht man einen Verein, in dem sich seinerseits eigenständige Vereine zur Verfolgung eines gemeinsamen Interesses zusammenschließen. Diesem Verband treten daher in der Regel nicht Einzelpersonen, sondern wiederum andere Vereine bei. Ein Beispiel wären

die Landesverbände, in denen die einzelnen Vereine des Bundeslandes zusammengeschlossen sind.

Gibt es mehrere Verbände, die sich ihrerseits wieder zusammenschließen, so nennt man den Zusammenschluss dann einen **Dachverband**. Sowohl der Dachverband als auch die einzelnen Verbände und auch die darunterliegenden Vereine sind rechtlich jeweils selbständig. Die Landesverbände einzelner Bundesländer könnten sich z.B. zum Dachverband für ganz Österreich zusammenschließen.

Wichtig ist für die meisten Vereine die **Steuerfreiheit**. Dazu ist es jedenfalls notwendig, dass der Verein einen steuerbegünstigten Zweck verfolgt, worunter gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verstehen sind. Es muss bereits in den Statuten diesbezüglich vorgesorgt sein und natürlich muss der Verein auch tatsächlich diese Grundsätze in der Praxis einhalten. Diese steuerbegünstigten Zwecke dürfen nicht nur am Rande mitverfolgt werden, der Verein muss sich ausschließlich um solche Zwecke kümmern und es ist daher im Rahmen der Gründung vorsichtshalber mit steuerlichen Fachleuten Rücksprache zu halten.

Auch für den Fall der Auflösung des Vereines muss in den Statuten klar geregelt sein, dass das Vereinsvermögen zwingend für begünstigte Zwecke verwendet wird.

Der Verein hat Rechtspersönlichkeit

In der österreichischen Rechtsordnung ist ein Verein nach seiner Entstehung eine **juristische Person**. Das bedeutet, dass ein Verein ähnlich wie eine natürliche Person (Mensch) im Rechtsverkehr auftreten kann. Ein Verein kann Verträge schließen, Schulden machen und Forderungen begründen, er kann sohin im Rechtsverkehr alle Tätigkeiten setzen, die nicht von ihrer Art her den natürlichen Personen vorbehalten sind (z.B. Heirat oder Testamentserstellung).

Wenn Sie für den Verein ein Lokal anmieten, dann ist Vertragspartner des Vermieters nicht der Obmann oder die Obfrau, welche die Unterschrift für den Verein leistet, sondern der Verein selbst. Damit ist auch der Verein Schuldner der Miete und muss sie bezahlen und nicht der Obmann. Schuldner aus dem Mietvertrag ist also der Verein als solches und nicht diejenige Person, die für den Verein den Vertrag unterzeichnet hat. Wenn es personelle Änderungen im Vorstand des Vereines gibt, ändert dies an den Verträgen die der Verein geschlossen hat nichts, sie bleiben für den Verein aufrecht. Auch ein neuer Vorstand ist daher an die Vereinbarungen des alten Vorstandes gebunden.

Wie später noch zu zeigen sein wird, kann ein Verein als juristische Person selbst nicht handeln. Dazu benötigt es immer natürliche Personen, also Menschen. Für den Verein kann auch nicht jedes Mitglied handeln, sondern nur jene Vorstandsmitglieder, die in den Statuten zur Vertretung des Vereines berufen sind. Wichtig ist es, dass man tatsächlich im Namen des Vereines handelt, wenn der Verein berechtigt und verpflichtet werden soll. Es kann unangenehm werden, wenn dies nach außen nicht klar ersichtlich ist. Beim Unterschreiben von Vereinbarungen, Bestellungen, Dienstverträgen etc. sollte man also immer mit Stempel des Vereines oder zumindest mit einer Formulierung wie „für den Verein xy, der Obmann“ unterschreiben. Natürlich müssen die Verträge auch auf den Verein lauten (z.B.: „Mieter: Verein xy, vertreten durch den Obmann... Der Verein sollte also ein eigenes Briefpapier haben, auf dem auch die ZVR Nummer der Registrierung im Vereinsregister aufscheint!

Es geht hierbei um alle Arten von Rechtsgeschäften. Ein Verein kann nicht nur Mietverträge abschließen, er kann auch Dienstverträge mit Mitarbeitern abschließen (z.B. Mitarbeiter einer Kinderbetreuungseinrichtung, Trainer einer Fußballmannschaft), Spielzeug ankaufen oder bestellen bzw. auch Lebensmittel und all jenes, was eben ein Verein für seine Vereinstätigkeit benötigt.

Wie wird ein Verein gegründet?

Errichtet wird ein Verein durch die Vereinbarung von **Statuten** durch seine Gründer. Rechtlich entsteht der Verein jedoch als Rechtssubjekt (juristische Person) erst nach der Anzeige dieser Vereinserrichtung bei der **Vereinsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft) und der entsprechenden Genehmigung oder Nichtuntersagung.

Bevor der Verein rechtlich entstanden ist, würden für allfällige Schulden die handelnden Personen haften, was im Wesentlichen aber nur dann eine Rolle spielt, wenn es letztlich zur Vereinsentstehung nicht kommen sollte. Sobald der Verein entstanden ist, gehen alle Rechte und Pflichten, die im Namen des zu gründenden Vereines eingegangen wurden, direkt auf den Verein über.

In der Praxis bedeutet dies, dass den Gründern eines Vereines davon abzuraten ist, vor der Entstehung des Vereines bereits rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen, also beispielsweise ein Vereinslokal anzumieten oder Dienstverträge mit Angestellten abzuschließen, da dies ein persönliches Haftungsrisiko für die betreffenden Personen darstellt, wenn der Verein aus irgendwelchen Gründen doch nicht entstehen sollte.

Bei der Gründung eines Vereines ist es zunächst erforderlich, dass **mindestens 2 Gründer** entsprechende Statuten vereinbaren. Unter **Statuten** versteht man die grundsätzliche Regelung über die Organisation des Vereines, seinen Namen, seinen Sitz und seinen Vereinszweck.

Es ist natürlich möglich, für jeden Einzelfall entsprechende Statuten zu schreiben oder sich fachmännisch schreiben zu lassen, es gibt aber grundsätzlich **Musterstatuten des Innenministeriums**, die im Internet heruntergeladen werden können und die wesentlichen Regelungen enthalten. Man sollte sich allerdings genau anschauen, ob diese Statuten wirklich in allen Punkten zum eigenen Verein passen. Insbesondere

hinsichtlich des Vereinszweckes und seines Betätigungsfeldes wird es Unterschiede geben bzw. muss man die Musterstatuten auf den eigenen Verein anpassen.

In einem zweiten Schritt ist die **Anzeige der Vereinsgründung** bei der Vereinsbehörde (meistens Bezirkshauptmannschaft) vorzunehmen. Das bedeutet, dass entsprechende Statuten erstellt werden und diese mit einem Begleitschreiben der Vereinsbehörde übersandt werden. Nur das Schreiben von Statuten alleine, ohne dass man dies bei der Vereinsbehörde meldet, führt zu keiner Vereinsgründung. Dies bedeutet, dass ein Verein nicht entstehen kann, wenn die Behörde nicht eingeschaltet wird. Die Eintragung in das **Vereinsregister** ist zwar die regelmäßige Folge der Anmeldung des Vereines, ist aber keine rechtliche Voraussetzung für das Entstehen des Vereines.

Der Verein selbst kann nur durch seine **Organe** handeln, worunter man die Vertreter des Vereines versteht. In der Praxis handle es sich um den Obmann, Schriftführer, Kassier etc. Dies bedeutet aber nicht, dass die einzelnen Vorstandsmitglieder, die nach den Bestimmungen der Statuten für den Verein handeln sollen, tatsächlich genau diese Positionen als Schriftführer, Kassier etc. besetzen müssen. Im Gesetz ist nur vorgesehen, dass jeder Verein ein Leitungsorgan haben muss, dass aus mindestens 2 Personen besteht. Dessen ungeachtet ist es aber in der Praxis durchaus üblich, dass ein Vereinsvorstand aus mehr als 2 Personen besteht und dass die üblichen Positionen des Obmannes, Schriftführers und Kassiers, meist auch doppelt, besetzt werden, indem es für jede dieser Funktionen auch einen namentlich genannten Stellvertreter gibt.

In den Statuten selbst werden diese Namen noch nicht angeführt, hier sind nur die Funktionen anzuführen.

Die Vertreter können vor oder nach der Entstehung des Vereines bestellt werden, sie müssen aber spätestens **innerhalb eines Jahres** ab der Entstehung des Vereines bestellt werden, sonst wird der Verein von der

Bezirkshauptmannschaft als Vereinsbehörde wieder aufgelöst. Wenn es vernünftige Gründe gibt, warum die Vereinsgründer fristgerecht keine Organe bestellen können, so kann diese Frist verlängert werden. Sollte es also zu Verzögerungen kommen, sollte man nicht untätig bleiben, sondern unter Bekanntgabe der Gründe die Vereinsbehörde schriftlich informieren.

Die **Statuten des Vereines** sind eine **schriftliche Aufstellung in deutscher Sprache**, die folgende Punkte jedenfalls enthalten müssen:

- Vereinsname
- Vereinssitz
- klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- Organe des Vereines und ihre Aufgaben
- Art der Bestellung der Vereinsorgane und Dauer ihrer Funktionsperiode
- Erfordernisse für die gültige Beschlussfassung durch die Vereinsorgane
- Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
- Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwertung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung

Der Verein bzw. die Vereinsorgane sind verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen ein Exemplar der Statuten auszufolgen. Im Folgenden werde ich auf die einzelnen oben genannten Punkte eingehen, die jeweils in den Statuten behandelt werden müssen und entsprechende Ausführungen dazu tätigen, auf welche Details man bei der Abfassung der Statuten achten soll.

Name und Sitz des Vereines

Für die Gründung eines Vereines kann nur ein Name verwendet werden, der einen Schluss auf den **Vereinszweck** zulässt und der dabei **nicht irreführend** sein darf. Eine Kinderbetreuungseinrichtung in Wörgl kann sich daher nicht Fußballverein Wiener Neustadt nennen.

Es muss auch ein Name gefunden werden, der keine Verwechslung mit bestehenden Vereinen oder Einrichtungen heraufbeschwört. Meistens genügt es, wenn man den gewünschten Vereinsnamen in eine Suchmaschine im Internet eingibt. Sollte man trotzdem etwas übersehen, wird die Vereinsbehörde bei der Prüfung der eingereichten Statuten einen Verbesserungsauftrag erlassen und die Vereinsgründer auffordern, die Statuten diesbezüglich zu verändern.

Der **Sitz des Vereines muss im Inland liegen** und es ist als Sitz jener Ort zu bestimmen, an dem der Verein tatsächlich seine Hauptverwaltung hat. Es muss hier nicht einmal eine konkrete Adresse eingegeben werden, es genügt der Ort. Allerdings braucht man in weiterer Folge eine Zustellmöglichkeit, wo also die Behörde oder auch sonstige Dritte dem Verein Schriftstücke zustellen können und den Verein dadurch erreichen können. Wenn der Verein ein Vereinslokal hat, wird sich die Adresse des Vereinslokales als Zustelladresse eignen, ansonsten ist es üblich, dass eines der Vorstandsmitglieder der Behörde seine Adresse als Zustelladresse bekanntgibt. Dies wird bei den meisten Vereinen keine großen Zweifelsfragen aufwerfen.

Welcher Zweck des Vereines ist anzugeben?

Der Zweck des Vereines ist in den Statuten umfassend zu umschreiben, sodass alle Tätigkeiten, die die Vereinsmitglieder gemeinsam ausführen wollen, in den Statuten beschrieben werden müssen. Umgekehrt müssen aber nicht unbedingt alle beschriebenen Aktivitäten tatsächlich ausgeübt werden, sodass man unter Umständen auch Aktivitäten aufnimmt, die man

vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen möchte, damit dann die Statuten nicht nochmals geändert werden müssen. Niemals kann etwas ein Vereinszweck sein, was gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Eine auf Gewinn gerichtete Unternehmenstätigkeit für die Vereinsmitglieder darf auch nicht der Zweck des Vereines sein.

Wenn die Vereinsmitglieder in weiterer Folge die Absicht haben, doch zusätzliche Aktivitäten durch den Verein auszuüben, so ist es ratsam, den Vereinszweck zu verändern und diese zusätzlichen Themen in die Statuten aufzunehmen. Das hat auch eine schützende Funktion für die Vorstandsmitglieder, die sich nicht später vorhalten lassen müssen, sie hätten Vereinsgelder für Dinge ausgegeben, die im Vereinszweck keine Deckung finden.

Wie kommt der Verein zu den notwendigen finanziellen Mitteln?

In den Statuten ist anzugeben, auf welche Weise der Verein finanziert wird.

Hierunter fallen insbesondere die Vereinsbeiträge, die Durchführung von Veranstaltungen, der Betrieb einer Kantine oder das Werben um Spenden. Es empfiehlt sich, hier alle Möglichkeiten auszureizen, aus denen überhaupt Einnahmen lukriert werden können, da an sich eine Einnahme, die in den Statuten nicht vorgesehen ist, auch nicht lukriert werden kann. Auch Erbschaften, Vermächtnisse und Subventionen sind unter diesem Gesichtspunkt mögliche Einnahmequellen und wenn es im konkreten Fall auch noch andere geben kann, wie Eintrittsgelder, Miet- oder Pachteinahmen, Verkauf von Spielzeug, Abhaltung von Flohmärkten etc., so sollte man all dies bereits in den Statuten berücksichtigen, um jeglichen Problemen von vorne herein aus dem Weg zu gehen.

Mitarbeit im Verein

Je nach Größe eines Vereins gibt es in der Regel ehrenamtliche Mitglieder, die also ohne Bezahlung für den Verein tätig sind und Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, da der Verein in der Praxis andernfalls seinen Vereinszweck gar nicht erfüllen könnte. Ein typisches Beispiel ist der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Rechtsform eines Vereines, wo einerseits Personen denkbar sind, die den Verein bei bestimmten Veranstaltungen, gegenüber Behörden und bei sonstigen Gelegenheiten nach außen vertreten und repräsentieren, wo andererseits aber darüber hinaus oftmals eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern notwendig ist, um etwa in der Kinderbetreuung als pädagogische Fachkräfte zu arbeiten oder z.B. beim Fußballverein eine Trainertätigkeit auszuüben. Mit diesen Personen oder etwa auch dem Reinigungspersonal, Hausmeister etc. schließt der Verein in der Regel ganz normale Dienstverträge.

Auch für jene Funktionäre, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, bedeutet das nicht automatisch, dass sie gar keine finanzielle Leistung erhalten dürfen, diese Aufwandsentschädigungen dürfen aber nur dem tatsächlich regelmäßig entstehenden Aufwand entsprechend, sonst stellt sich die Frage der Steuerpflicht beim Empfänger dieser Gelder. Wer nur Barauslagen abrechnet, braucht diesen Barauslagenersatz nicht zu versteuern. Wer aber eine „Entschädigung“ für seine Arbeitsleistungen und für den Verein bekommt, der hat bei einem Einkommen über € 11.000,- jährlich ganz normal Lohnsteuer zu bezahlen, wer ohnehin berufstätig ist und „nebenbei“ auch noch beim Verein etwas verdient, kann dies steuerfrei nur bis zum Betrag von aktuell € 730,- jährlich.

Vereinen, bei denen unter Umständen auch größere Geldbeträge alljährlich bewegt werden, wie es etwa bei Kinderbetreuungseinrichtungen der Fall ist, die neben Elternbeiträgen, Förderungen und Spenden auf der Einnahmenseite auch Lohnzahlungen und Sachaufwand auf der anderen

Seite zu tätigen haben, empfiehlt sich jedenfalls die Einschaltung eines professionellen Steuerberaters.

Bei Sportvereinen besteht auch die Möglichkeit, dass etwa TV-Einnahmen erzielt werden, was dann auch in den Statuten bereits vorzusehen ist. Das Engagement von Sportlern gegen Entgelt bedarf in der Praxis ebenfalls oft der Beratung durch einen Steuerberater und Spielerverträge oder sonstige Verträge mit Leistungssportlern sollten auch juristisch geprüft werden. In vielen Fällen unterschätzen Vereinsfunktionäre nämlich das für sie selbst entstehende finanzielle Risiko, wenn mit größeren Summen jongliert wird und es beispielsweise im Rahmen des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes zu Rückständen kommt. Zwar besteht nicht grundsätzlich eine Haftung von Vereinsfunktionären für Schulden des Vereins, gerade aber im Bereich von Steuern und Sozialversicherungsabgaben ist dies nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dann doch oft wieder der Fall.

Wie werde ich Mitglied in einem Verein?

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist gesetzlich gesehen die Summe der Rechte und Pflichten, die für ein Mitglied aus seiner Zugehörigkeit zum Verein entstehen. Es obliegt jedem Verein selbst, wen er als Mitglied aufnehmen möchte oder nicht. Der Verein ist also nicht verpflichtet, jemanden aufzunehmen, den er nicht als Mitglied haben möchte.

Es können sowohl juristische als auch natürliche Personen Mitglied eines Vereines werden.

Es ist in den Statuten zu klären, durch welche Maßnahme man in den Verein aufgenommen wird. Es kann in den Statuten festgelegt werden, dass der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet, dies könnte aber auch die Mitgliederversammlung des Vereins insgesamt sein. Sollte es sich um einen Verein handeln, bei dem es jedem einzelnen wichtig ist, wer noch zusätzlich in den Verein aufgenommen wird, so wird man diese Entscheidung am besten der Mitgliederversammlung übertragen und dort

vorsehen, dass eine möglichst hohe Mehrheit für die Aufnahme von Mitgliedern vorgesehen ist. Theoretisch kann auch vorgesehen sein, dass die Aufnahme neuer Mitglieder nur durch einstimmigen Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes erfolgt. Üblich sind Regelungen, wonach der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit entscheidet, eine andere Regelung wäre aber durchaus zulässig. Der Verein muss es auch nicht begründen, warum er jemanden nicht als Mitglied aufnimmt. Gegen die Verweigerung der Aufnahme gibt es dann auch kein Rechtsmittel. Dies ganz im Gegensatz vom Ausschluss, gegen den man sich sehr wohl wehren kann, dazu aber später.

In welcher Form man sich um die Mitgliedschaft bewerben kann, bleibt den Statuten vorbehalten. Es kann ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit oder ohne Formular vorgesehen, aber auch die Aufnahme über Antrag eines Mitgliedes. Im Endeffekt muss aber immer auch das neue Mitglied zustimmen. Niemand kann gegen seinen Willen aufgenommen werden.

Erwachsene können den Beitritt für sich selbst erklären bzw. der Aufnahme zustimmen, **mündige Minderjährige** (ab 14 Jahren) können dies auch. Unter diesem Alter ist jedoch eine Zustimmung der Eltern zu verlangen, die auch die finanziellen Verpflichtungen für das minderjährige Mitglied übernehmen. Besonders bei höheren Mitgliedsbeiträgen könnte dies relevant sein, wenngleich einem Verein anzuraten ist, nicht gegen minderjährige Kinder bezüglich eines Vereinsbeitrages vorzugehen.

Durch gute Aufnahmeformulare lässt sich das Problem entschärfen. Minderjährige Mitglieder, worunter alle Personen unter dem Volljährigkeitsalter von 18 Jahren zu verstehen sind, sollten nur mit Unterschriftsleistung bzw. Genehmigung der Eltern beitreten können, die gleichzeitig im Beitrittsformular die Haftung für die Mitgliedsbeiträge übernehmen.

Minderjährige zu Vereinsfunktionen heranzuziehen, mit denen irgendeine finanzielle Verantwortung verbunden ist, ist nicht ratsam. Ebenso wenig

sollten Eltern dazu überhaupt ihre Zustimmung abgeben. Aus der Vertretung eines Vereins durch Minderjährige entstehen nach außen ebenso wieder Rechtsprobleme, da Minderjährige vom Gesetz schon dahingehend geschützt sind, dass sie auch selbst nur Rechtsgeschäfte einer bestimmten Größenordnung in üblichem Ausmaß für ihr Alter abschließen können und Funktionäre eines Vereins unter Umständen Rechtsgeschäfte abschließen, die weit über diese Grenze hinausgehen. In der Regel werden daher wohl überhaupt nur volljährige Personen den Verein nach außen vertreten können.

Wie lege ich die Mitgliedschaft wieder zurück?

Gleichermaßen muss geregelt sein, wie man seine Vereinsmitgliedschaft wieder los wird. Es muss die Möglichkeit bestehen, ohne unzumutbare Beschränkungen wieder aus dem Verein auszutreten. Eine unzumutbare Beschränkung wäre eine besonders lange Kündigungsfrist der Mitgliedschaft. Sollte in den Statuten vorgesehen sein, dass die Kündigungsfrist erst nach mehreren Monaten abläuft, so bedarf dies wohl einer besonderen Begründung. Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, welches Interesse der Verein im Einzelfall haben kann, ein Mitglied zu behalten, das nicht mehr beim Verein bleiben möchte. Die Verpflichtung zur Zahlung der bislang aufgelaufenen Vereinsbeiträge bleibt vom Austritt ohnehin unberührt und kann im Notfall gegen das Mitglied auch gerichtlich geltend gemacht werden.

Zu Beweis Zwecken kann es aber sinnvoll sein, gewisse Formvorschriften für den Austritt eines Mitgliedes vorzusehen, etwa dass der Austritt schriftlich gegenüber einem der Vorstandsmitglieder erklärt werden muss, sodass nicht im Nachhinein etwa bei größeren Zahlungsrückständen behauptet wird, man sei ohnehin längst ausgetreten. Einem austretungswilligen Mitglied empfiehlt sich die Absendung eines Einschreibebriefes, damit keine Zweifelsfälle entstehen.

Der Verein kann auch die Möglichkeit eines Ausschlusses von Mitgliedern vorsehen, dieser Ausschluss darf aber nicht willkürlich erfolgen, sondern nur aus besonders wichtigen Gründen. Im Falle einer ungerechtfertigten Ausschließung kann dies bekämpft werden, wozu meist ein vereinsinternes Schiedsgericht bzw. eine Schlichtungsstelle vorgesehen ist.

Typische Ausschlussgründe wären etwa Rückstände bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz entsprechender Mahnung oder unehrenhaftes Verhalten oder sonstige grobe Verletzungen der Mitgliedspflichten.

Je genauer man die Ausschlussgründe in den Statuten definiert, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie bei einem allfälligen Streitfall darüber auch vor Gericht halten würden. Es muss aber klar sein, dass der Ausschluss aus einem Verein ein gravierender Eingriff in die Rechtsposition des Mitgliedes ist und daher es durchaus gute Gründe braucht, um diesen schwerwiegenden Schritt zu rechtfertigen.

Es muss aber nicht immer der Grund darin liegen, dass gegen konkrete Mitgliedschaftsrechte verstoßen wird, auch die Begehung eines Verbrechens durch ein Vereinsmitglied, welches rechtskräftig von einem Gericht verurteilt wurde, kann ein wesentliches Interesse des Vereins verletzen, indem der Ruf des Vereines in der Öffentlichkeit geschädigt wird, wenn er solche Personen unwidersprochen als Mitglied behält.

Wie bei allen Beendigungen von Vertragsverhältnissen ist der Vorstand eines Vereins gut beraten, relativ rasch zu reagieren, wenn er von einem Ausschlussgrund Kenntnis hat. Wer ein Vereinsmitglied noch längere Zeit in Kenntnis eines Ausschlussgrundes als Mitglied behält, kann unter Umständen später diesen Grund dann nicht mehr so einfach geltend machen.

Ein Grundsatz der österreichischen Rechtsordnung ist es auch, dass jemand beispielsweise nicht bloß aufgrund bestimmter Gerüchte ausgeschlossen wird. Es ist daher jedenfalls erforderlich, dem Vereinsmitglied, dessen

Ausschluss beabsichtigt ist, die Möglichkeit einzuräumen, schriftlich oder mündlich zu den angeführten Gründen Stellung zu nehmen.

Welche Rechte und Pflichten hat ein Vereinsmitglied?

Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder müssen in den Statuten genau angeführt sein. Welche Rechte und Pflichten dies im Einzelfall sind, hängt natürlich auch von der Art der Mitgliedschaft ab. Bei **ordentlichen Mitgliedern** geht man davon aus, dass diese aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Darüber hinaus gibt es aber auch **außerordentliche Mitglieder**, die meist den Verein nur unterstützen oder gar **Ehrenmitglieder**, die eigentlich keine besonderen Aktivitäten setzen, sondern die man durch die Verleihung ehren möchte.

Im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen wären aktive Mitglieder jene, die die Verpflichtung haben, den Vereinsbeitrag zu bezahlen und gegen Entrichtung der Betreuungsentgelte auch das Recht haben, ihre Kinder im Verein betreuen zu lassen. Bei anderen Vereinen kann dies das Recht sein, an Schulungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, an Reisen teilzunehmen oder eben genau jenen Verrichtungen oder Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen.

Insbesondere muss natürlich ein Vereinsmitglied die Möglichkeit haben, an der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) des Vereins und den entsprechenden Beschlussfassungen dort teilzunehmen. Es ist aber trotzdem natürlich möglich, zwischen den einzelnen Mitgliedsarten zu unterscheiden und dementsprechend ist es auch gültig, wenn etwa das Stimmrecht in der Generalversammlung nur ordentlichen Mitgliedern zugebilligt wird, nicht jedoch außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Umgekehrt ist es aber durchaus zulässig, auch diesen Mitgliedern in den Statuten das Stimmrecht zuzugestehen.

Unterhalb der Grenze der Volljährigkeit kann das Stimmrecht auch vom Alter her eingeschränkt sein oder es kann in den Statuten vorgesehen

werden, dass erst nach einer bestimmten Dauer der Vereinszugehörigkeit das Stimmrecht zusteht. Sinnvoll wäre es, in den Statuten etwa vorzusehen, dass nur derjenige ein Stimmrecht hat, der zum Zeitpunkt der Abstimmung alle fälligen Vereinsbeiträge bezahlt hat.

Die Vereinsstatuten sollten auch vorsehen, wer in eine Funktion im Vorstand gewählt werden kann. Wenn in den Statuten nichts Gegenteiliges festgelegt ist, so muss jemand zumindest Mitglied des Vereines sein, um eine Vorstandsposition übernehmen zu können. Sehr wohl können aber die Statuten vorsehen, dass auch externe Personen in solche Funktionen gewählt werden können.

Mitglieder unterliegen der **Gleichhandlung**. Es ist also nicht möglich, Mitglieder, die die gleichen Voraussetzungen aufweisen, gänzlich unterschiedlich zu behandeln, nur weil die Mehrheit dies beschließen möchte.

Das Gesetz sieht vor, dass mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder vom Vorstand verlangen kann, dass eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird. damit kann sich auch eine **Minderheit der Vereinsmitglieder** gegen einen Vorstand durchsetzen, der die Einberufung einer Generalversammlung verweigert.

Ebenso kann ein Zehntel der Vereinsmitglieder vom Vorstand auch außerhalb der Generalversammlung eine Information über die Tätigkeit des Vorstandes und über die finanzielle Gebarung des Vereins verlangen, hat dafür aber entsprechende Gründe bekanntzugeben.

Der Vorstand hat dann die Möglichkeit, entweder binnen 4 Wochen eine Generalversammlung einzuberufen oder eben eine Stellungnahme in dieser Frist abzugeben.

Zu den wesentlichen Pflichten der Mitglieder gehört jedenfalls die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und in manchen Vereinen durchaus auch

die Mitwirkung an bestimmten Arbeiten. Manche Vereine sehen vor, dass gewisse Veranstaltungen des Vereines zumindest in einem Mindestmaß besucht werden müssen und beispielsweise für Arbeiten im Vereinsheim oder bei der Abhaltung eines Wohltätigkeitsmarktes gewisse Arbeitsstunden geleistet werden müssen. Es können zwar diese Leistungen in der Regel nicht als solche eingefordert werden, sehr wohl kann aber die Nichterbringung solcher Leistungen, zu denen man sich über die Mitgliedschaft verpflichtet hat, unter Umständen einen Ausschlussgrund darstellen.

Welche Organe muss ein Verein haben?

In den Statuten müssen grundsätzlich **mindestens 2 Organe** festgelegt werden, nämlich eines zur **gemeinsamen Willensbildung** der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung) sowie ein zur **Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung** des Vereines nach außen berufenes Organ (Leitungsorgan / Vorstand).

Vereinsmitglieder und damit auch Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung können durchaus nicht nur natürliche Personen (Menschen) haben, sondern auch juristische Personen, sohin andere Vereine oder auch Gesellschaften. Handeln können aber sowohl diese juristischen Personen immer nur durch natürliche Personen. Das sind die Obleute oder bei Gesellschaften die Geschäftsführer bzw. von diesen bevollmächtigte Personen.

Im zur Vertretung berufenen Leitungsorgan, meist Vorstand genannt, können also nur natürliche Personen diese Funktionen übernehmen.

Die Generalversammlung

Die **Mitgliederversammlung** (Generalversammlung, Vereinsversammlung) muss **mindestens alle 5 Jahre** einberufen werden. Üblich ist im Normalfall

eine kürzere Frist, die meisten Vereine treffen sich einmal jährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung.

In den Statuten ist festzulegen, wie es konkret zur **Einberufung einer Generalversammlung** kommt. Wichtig ist dazu, dass es in den Statuten eine klare Regelung gibt, auf welche Art und Weise die Mitglieder zur Generalversammlung eingeladen werden können und welche Ladungsfrist hier einzuhalten ist.

Das Gesetz regelt nicht näher, wie dies zu erfolgen hat, sodass man zur Vermeidung von Anfechtungen eine Vorgangsweise finden muss, die sicherstellt, dass alle Vereinsmitglieder von einer Versammlung in Kenntnis sind (oder zumindest sein können) und auch eine entsprechende Vorbereitungsfrist eingeräumt wird.

Es beginnt damit, die Mitglieder richtig einzuladen. In den meisten Statuten ist dazu vorgesehen, dass alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzuladen sind. Alle diese Möglichkeiten sind aus meiner Sicht gleichwertig und geeignet, die Mitglieder entsprechend zu verständigen.

Im Vorfeld ist natürlich dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Daten dem Verein auch bekannt sind und dass sich die Mitglieder verpflichtet haben, allfällige Neuerungen in diesem Bereich mitzuteilen, sodass der Verein jeweils über die aktuellen Adressen oder Nummern verfügt.

In den Statuten könnte die Verpflichtung der Vereinsmitglieder vorgesehen sein, jeweils die aktuellen Post- und E-Mail-Adressen dem Verein bekanntzugeben, widrigenfalls an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gültig zugestellt werden kann.

Sinnvoll ist es auch, dass in den Statuten bereits vorgesehen ist, dass gleichzeitig mit der Einladung auch eine **Tagesordnung** bekanntgegeben

wird, damit den Mitgliedern bekannt ist, ob ein aus ihrer Sicht wichtiges Thema zur Sprache gebracht wird und sie somit auch entscheiden können, ob ihre Anwesenheit bei der Generalversammlung für sie sinnvoll oder gar notwendig ist. Dazu muss in den Statuten aber auch festgehalten werden, dass Beschlüsse der Generalversammlung nur zu jenen Punkten gefasst werden können, die auf der Tagesordnung bereits bekannt sind.

Da die Tagesordnung in der Regel vom Vorstand erstellt wird, hätten die Mitglieder gar keine Möglichkeit, ihnen wichtig erscheinende Punkte auf die Tagesordnung zu bringen. Es ist daher sinnvoll, in den Statuten entsprechende Regelungen vorzusehen, dass bis zu einem gewissen in den Statuten festzulegenden Zeitpunkt Mitglieder die Möglichkeit haben, Anträge an die Generalversammlung einzubringen.

Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, in den Statuten vorzusehen, dass entsprechende Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Generalversammlung bis zu einem gewissen Zeitpunkt beim Vorstand einzubringen sind und die Generalversammlung am Beginn der Generalversammlung über die tatsächliche Tagesordnung erst einen Beschluss fasst.

Ungeachtet dessen werden in vielen Vereinsversammlungen unter dem Punkt „Allfälliges“ oft Anträge gestellt und die Mitgliederversammlung fasst zugleich einen Beschluss darüber. Wenn in den Statuten dies nicht ausgeschlossen ist bzw. eine andere Vorgangsweise vorgesehen ist, sind diese Beschlüsse gültig. Das Gesetz sieht nämlich nur vor, dass solche Beschlüsse vom Vereinsorganen nichtig sind, bei denen dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. In allen anderen Fällen, wenn Beschlüsse zwar gesetz- oder statutenwidrig sind, bleiben diese gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Zur Anfechtung ist jedes betroffene Vereinsmitglied berechtigt.

Die Abgrenzung wird hier im Einzelfall äußerst schwierig sein, sodass in den Statuten üblicherweise klare Fristen und Regelungen getroffen werden. Die Musterstatuten des Innenministeriums sehen beispielsweise vor, dass Anträge zur Generalversammlung mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen sind und gültige Beschlüsse nur zur Tagesordnung gefasst werden können. Damit ist dann aber eine Beschlussfassung unter dem Punkt „Allfälliges“ ausgeschlossen.

Ebenso ist festzulegen, welche Beschlussgegenstände mit welcher **Mehrheit** beschlossen werden können und ob ein gewisses **Mindestquorum** (also die Anwesenheit einer Mindestzahl an Mitgliedern) notwendig ist, damit überhaupt gültige Beschlüsse gefasst werden können. Viele Vereinsstatuten sehen dazu vor, dass die Generalversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die Hälfte der Mitglieder bei Beginn der Generalversammlung nicht anwesend sein, findet nach einer Wartezeit von 30 Minuten eine Generalversammlung mit der selben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Diese Regelung ist sehr häufig, sie ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es kann also ruhig eine Generalversammlung nach den Statuten nach entsprechender Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig sein und es ist keine Wartezeit erforderlich. Die übliche Regelung führt nämlich dazu, dass zum geplanten Beginn der Generalversammlung ohnehin fast keine Mitglieder erscheinen und diese erst nach Ablauf der Wartezeit eintreffen.

Wer ist stimmberechtigt?

Ebenso ist zu klären, wer bei der Generalversammlung stimmberechtigt ist, ob neben den ordentlichen Mitgliedern auch Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder mitstimmen dürfen und ob die Übertragung

des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig ist oder nicht.

Ebenso sollte festgelegt werden, ob die Stimmabgabe offen oder geheim durch Stimmzettel erfolgt. Beide Varianten sind möglich, durchaus können auch unterschiedliche Themen unterschiedlich behandelt werden. Oftmals ist es üblich, dass Wahlen beispielsweise durch geheime Stimmabgabe mittels Stimmzettel erfolgen. Ebenso kann in den Statuten vorgesehen sein, dass zu bestimmten Themen auf gewisse Förmlichkeiten verzichtet wird, wenn dies die Generalversammlung über Antrag mit Mehrheit beschließt.

Üblich ist, dass in den Statuten vorgesehen ist, dass alle normalen Themen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, dass jedoch die Auflösung des Vereins nur unter erschwerten Bedingungen zustande kommen kann. Ebenso muss man sich überlegen, ob man Änderungen der Statuten jeweils mit einfacher Mehrheit möchte.

Die Musterstatuten sehen dazu vor, dass Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert wird oder eine Auflösung des Vereines beschlossen werden soll, eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen benötigen. Das Gesetz kennt diese Einschränkung nicht, sehr wohl sind aber solche Regelungen sinnvoll, da derartig wichtige Themen nicht unter Umständen mit einer Stimme Mehrheit beschlossen werden sollen. Die Statuten des Vereines sowie überhaupt der Bestand des Vereines sind wesentliche Grundlagen des Vereines, von denen man nicht ohne weiteres abgehen sollte. Qualifizierte Mehrheiten machen es jedenfalls schwieriger davon abzugehen, gleichzeitig ist es aber möglich, wenn eine überwiegende Mehrheit der Mitglieder dies will.

Ein Verein, der nicht möchte, dass die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern getroffen werden, kann dies nach dem Gesetz auch im Rahmen eines Repräsentationsorganes oder einer Delegiertenversammlung tun. Dazu muss in den Statuten aber festgelegt werden, wie die Delegierten gewählt werden, wie lange ihre Amtszeit ist etc.

Es gibt im Gesetz auch ein **Minderheitenrecht**, womit festgelegt ist, dass zwar nicht jedes Mitglied des Vereines darauf bestehen kann, dass eine Generalversammlung stattfindet, dass dies aber sehr wohl eine qualifizierte Minderheit jederzeit tun kann. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, dies auch zwischen den ordentlichen Generalversammlungen, sodass es sich hier dann um eine so genannte „außerordentliche Generalversammlung“ handelt.

Auch hier ist dann festzulegen, wie dies genau erfolgt. Üblicherweise führt man dazu aus, dass diese Mitglieder bei ihrem Ersuchen auch bekanntzugeben haben, welches Thema sie hier auf die Tagesordnung setzen möchten. Die Einberufung der Generalversammlung ist sodann vom Vorstand wie üblich durchzuführen und alle entsprechenden Formalitäten sind wieder statutengemäß einzuhalten.

Üblicherweise wird vorgesehen, dass den **Vorsitz in der Generalversammlung** der Obmann führt, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter bzw., wenn mehrere Stellvertreter bestehen, diese dann in einer statutenmäßig festzulegenden Reihenfolge. Da es vorkommen kann, dass unter Umständen kein Vorstandsmitglied anwesend ist (vielleicht sogar absichtlich), sollte man auch eine Regelung vorsehen, dass die Generalversammlung immer geleitet werden kann. Eine Möglichkeit hierzu ist es, dass bei Fehlen eines Vorstandsmitgliedes in weiterer Folge das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz führt. Lehnt dieses ab, rückt das nächstälteste nach.

Da es wohl nicht so sein, dass die Vereinsmitglieder zusammentreten und letztlich keine Sitzung durchführen können, weil in den Statuten diesbezüglich nichts vorgesehen ist, müsste es aus meiner Sicht auch möglich sein, dass die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte ad hoc jemanden wählen, der den Vorsitz übernimmt. Weniger riskant ist es aber, in den Statuten klar Vorsorge zu treffen.

Im Vereinsgesetz gibt es über den **Ablauf der Generalversammlung** und über die Durchführung der Debatten sowie die Beschlüsse praktisch keine Regeln. Es bleibt sohin ganz den Statuten überlassen, wie dies im Einzelfall geregelt wird. In der Praxis bereitet dies aber keine großen Probleme, da ja grundsätzlich die Vereinsmitglieder das selbe Ziel verfolgen und sich nicht gegenseitig durch unsinnige Formalitäten das Leben erschweren. Das bedeutet aber nicht, dass solche Fälle nicht vorkommen. Im Einzelfall kann es aufreibend und auch rechtlich kompliziert sein, solche Mitglieder in ihre Schranken zu verweisen.

Wichtig ist, dass in den Statuten klar und deutlich festgelegt wird, welche Punkte der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind und welche Themen der Vorstand beschließen kann und soll.

Da die Statuten in der Regel unmöglich alle denkbaren Beschlüsse anführen können bzw. es leicht sein kann, dass ein Thema übersehen wird, das aber auch beschlussmäßig erledigt werden soll, stellt sich die Frage, ob solche Aufgaben dann im Zweifel in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen. Aus praktischen Gründen wäre der Vorstand zu bevorzugen, da die Generalversammlung ja unter Umständen nach den Statuten nur alle paar Jahre zusammentritt und der Verein dann ohne außerordentliche Generalversammlung in manchen Fragen gar nicht mehr handlungsfähig wäre.

Zu empfehlen ist aus meiner Sicht daher in den Statuten eine Regelung dahingehend, dass für alle nicht einem Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesenen Beschlussgegenstände der Vorstand zuständig ist.

Der Vorstand

Das Leitungsorgan, meist **Vorstand** genannt, muss lediglich aus **mindestens 2 Personen** bestehen. Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, sie können nicht andere Vereine oder Gesellschaften sein. Wichtig ist, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder in

den Statuten klar definiert ist. Der Vorstand soll also aus mindestens 2 und höchstens xy Personen bestehen. Mehr Personen können dann ebenso wenig wie weniger Personen in den Vorstand gewählt werden. Wie die Wahl zum Vorstand erfolgt und welche Positionen zu besetzen sind, ist in den Statuten festzulegen.

Es empfiehlt sich auch festzulegen, wie vorzugehen ist, wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet. Will man dann wirklich, dass sofort die Generalversammlung zusammentritt und ein Vorstandsmitglied wählt oder ermächtigt man den Vorstand, in diesem Fall ein Vorstandsmitglied zu kooptieren, das dann bei der nächsten Generalversammlung durch diese zu bestätigen ist oder eben auch nicht, womit das Vorstandsmitglied wieder ausscheiden würde. In der Zwischenzeit sind die Handlungen des Vorstandsmitgliedes dann allerdings gültig.

Die Funktionsperiode des Vorstandes wäre ebenfalls in den Statuten festzulegen, wobei zu kurze Intervalle nicht sinnvoll erscheinen, gleichzeitig aber wohl alle 5 Jahre der Vorstand neu gewählt oder bestätigt werden muss, da das Gesetz immerhin auch vorsieht, dass zumindest alle 5 Jahre eine Generalversammlung stattzufinden hat.

Andererseits soll aber vermieden werden, dass der Verein nicht mehr vertreten werden kann, wenn es zu keiner Neuwahl kommt bzw. hier allenfalls eine Frist übersehen wird. Es sollte daher jeweils festgehalten werden, dass beispielsweise der Rücktritt erst mit der Wahl oder Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes als Nachfolger wirksam wird. Damit ist auch sichergestellt, dass diese Personen nicht nur berechtigt, sondern letztlich auch verpflichtet sind, bis zu diesem Zeitpunkt pflichtgemäß für den Verein zu handeln. Sollte jemandem allerdings die Ausübung der Funktion nicht mehr zumutbar sein, was insbesondere bei Krankheit denkbar wäre, wird man hier keine zu strengen Maßstäbe anlegen dürfen und liegt es an den anderen Vorstandsmitgliedern hier für eine rasche Vertretung zu sorgen.

Meist wird das Problem dadurch entschärft, dass es für jedes Mitglied auch eine entsprechende Vertretung im Vorstand gibt und dieser Stellvertreter dann bis zur Neuwahl handeln kann. Wenn der gesamte Vorstand zurücktritt, bleibt es aber jedenfalls dabei, dass der Vorstand bis zur Neuwahl vertretungsbefugt und auch zur Vertretung verpflichtet ist. Das bedeutet, dass er Handlungen setzen muss, die notwendig sind, um Schaden vom Verein abzuhalten. Es kann also nicht sein, dass durch Rücktritt des gesamten Vorstandes die Miete für das Vereinslokal von niemandem mehr bezahlt wird und damit der Verein vielleicht das Vereinslokal verliert. Es wird später noch darauf einzugehen sein, dass durch pflichtwidrige Handlungen des Vorstandes herbeigeführte Schäden durchaus zu einer Haftung dieser Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein führen können. Im eigenen Interesse der Vorstandsmitglieder würde es daher liegen, solche haftungsbegründenden Maßnahmen oder Unterlassungen zu vermeiden.

Bereits an dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass es bei größeren Vereinen durchaus sein kann, dass die Vorstandsmitglieder bei ihrer Tätigkeit durch Angestellte unterstützt werden.

Es könnte sinnvoll sein, in den Statuten vorzusehen, dass beispielsweise der Obmann die Möglichkeit hat, zu Sitzungen des Vorstandes zumindest bei einzelnen Tagesordnungspunkten Angestellte des Vereins oder sonstige Fachleute beizuziehen.

Meistens besteht der Vorstand zumindest aus einem Obmann bzw. einer Obfrau samt Stellvertreter, wobei hier auch die Bezeichnung Präsident/in gebräuchlich ist. Daneben gibt es meist einen Schriftführer, einen Kassier und manchmal auch noch sonstige Vorstandsmitglieder bzw. Vertreter für die genannten Personen.

Wesentliche **Aufgaben des Vorstandes** als Leitung des Vereines ist die Einrichtung eines entsprechenden Rechnungswesens sowie die Erstellung eines Jahresvoranschlags samt Rechenschaftsbericht und jeweils eines Rechnungsabschlusses.

Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung gehören ebenso zu seinen Aufgaben wie die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss. Im Gesetz ist vorgesehen, dass diese Verpflichtung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung besteht. Wenn allerdings mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben. Dies bedeutet dann, dass die Information eben nicht nur in der Mitgliederversammlung, sondern auch zwischen den Mitgliederversammlungen binnen 4 Wochen in anderer Form zu erteilen ist, wozu sich die Schriftform natürlich anbietet.

Bei manchen Vereinen gibt es, was auch dem Vereinsgesetz entspricht, auch ein **Aufsichtsorgan** (Beirat), welches nach dem Vereinsgesetz aus mindestens 3 Personen bestehen muss. Dieses Aufsichtsorgan ist von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Mitglieder dieses Aufsichtsorganes müssen unabhängig und unbefangen sein, nahe Verwandte der Vorstandsmitglieder sind somit nicht geeignet. Sie dürfen auch keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, wenn dieses Organ vom Aufsichtsorgan geprüft werden soll.

Zusätzlich ist jeder Verein verpflichtet, **mindestens 2 Rechnungsprüfer** zu bestellen, die unabhängig und unbefangen sein müssen. Diese Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sollte es allerdings notwendig sein, solche Rechnungsprüfer noch vor der nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, so ist dafür entweder das Aufsichtsorgan zuständig und wenn es ein solches nicht gibt, das Leitungsorgan, sohin der Vorstand.

Wie führe ich eine Generalversammlung richtig?

Das Gesetz gibt hier kaum Hinweise. In der Praxis bewährt sich aber eine klare Struktur anhand einer detaillierten Tagesordnung.

Der in den Statuten vorgesehene Vorsitzende eröffnet die Generalversammlung zur angegebenen Zeit und stellt zunächst fest, ob diese beschlussfähig ist. Je nachdem, was für die Beschlussfähigkeit in den Statuten gefordert ist, ist eine bestimmte Mindestanwesenheitszahl notwendig oder eben auch nicht. Ratsam ist, dass die Generalversammlung laut Statuten ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Sonst besteht die Gefahr, dass das bloße Fernbleiben von der Generalversammlung diese handlungsunfähig machen würde.

Zu Beweiszwecken ist es sinnvoll, eine Anwesenheitsliste durchzugeben und diese von den Mitgliedern unterfertigen zu lassen, sodass zu einem späteren Zeitpunkt kein Zweifel besteht, wer bei der Generalversammlung tatsächlich anwesend war.

In weiterer Folge verliest der Vorsitzende die Tagesordnung und klärt mit den Mitgliedern, ob diese vollständig ist. Es empfiehlt sich, die Tagesordnung in der vorgelegten oder allenfalls aufgrund von Einwendungen abgeänderten Form beschließen zu lassen. Es sollte jeder Punkt protokolliert werden. Das könnte etwa lauten: „Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung mit den Punkten und stellt an die Mitgliederversammlung den Antrag diese zu genehmigen. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die vorgeschlagene Tagesordnung.“

Bei vielen Vereinen ist es üblich, dass das Protokoll der letzten Generalversammlung verlesen wird. Oftmals wird nach Abstimmung der Anwesenden auf die Verlesung auch verzichtet. Wer mit dem Protokoll nicht einverstanden ist, sollte dies in der Generalversammlung gleich zu Protokoll geben, damit im Falle einer späteren Auseinandersetzung klar ist, dass das Protokoll eben nicht unwidersprochen genehmigt wurde. Sollte es um Fehler gehen, die für alle Anwesenden klar sind bzw. zumindest für die Mehrheit, kann das Protokoll auch in einer abgeänderten Form genehmigt werden.

Keinesfalls können in das Protokoll aber nachträglich Passagen aufgenommen werden, die in der vorigen Generalversammlung gar nicht vorgekommen sind. Eine Protokollsberichtigung dient nur dazu, tatsächliche Unrichtigkeiten auszumerzen, nicht jedoch dazu, Unvollständigkeiten nachträglich zu ergänzen.

In weiterer Folge werden in den meisten Generalversammlungen nach einem üblichen Totengedenken, zu dem sich die Anwesenden erheben und der Vorsitzende die Namen der im vergangenen Vereinsjahr verstorbenen Mitglieder verliest, entsprechende Berichte zur Information der Vereinsmitglieder abgegeben. Es ist nicht notwendig, in manchen Bereichen aber sinnvoll, diesen Bericht durch eine PowerPoint-Präsentation oder andere Informationsmittel auch graphisch zu unterstützen.

Üblicherweise berichtet der Obmann über die wichtigsten Ereignisse des abgelaufenen und die wichtigsten Vorhaben für das nächste Vereinsjahr und in vielen Vereinen berichten auch die Sparten-Verantwortlichen für verschiedene Bereiche (z.B. Jugendsektion, bestimmte Sektionen zu verschiedenen Sportarten etc.) aus ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich.

Jedenfalls sollte auch der Kassier über die Gebarung des Vereins berichten und die Zahlen übersichtlich darstellen. In vielen Vereinen werden die wesentlichen Zahlen auch ausgedruckt den Mitgliedern in der Versammlung zur Verfügung gestellt, sodass diese entsprechende Fragen stellen können.

Vor jeglicher Beschlussfassung bzw. Genehmigung eines Protokolles, einer Abrechnung, eines Budgets ist den Anwesenden Gelegenheit zu geben, sich zu Wort zu melden oder Fragen zu stellen. Bei vielen Vereinen erlebt man, dass die Vorstandsmitglieder ihre Punkte verlesen und gleich danach zur Abstimmung geschritten wird. Dies schüchtert oftmals Vereinsmitglieder ein, die sich nicht zu Wort melden, weil sie dazu nicht aufgefordert wurden. Selbstverständlich können sie aber die Gelegenheit ergreifen und zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen und Fragen stellen. Wem eine

Wortmeldung oder Frage verweigert wird, der sollte darauf bestehen, dass auch das protokolliert wird.

Eine Beschlussfassung zur Kenntnisnahme, wenn es keiner Bewilligung bedarf oder eben zur Bewilligung eines Antrages, ist sinnvoll, da der Vorstand dadurch darauf verweisen kann, dass die Generalversammlung den entsprechenden Ausführungen zugestimmt hat.

Nach dem Bericht des Kassiers erfolgt der Bericht der Rechnungsprüfer, von denen zumindest einer anwesend sein muss.

Der Rechnungsprüfer stellt dann den Antrag auf Entlastung des Vorstandes oder, falls er Kritik übt, eben auch nicht. Auch jedes andere stimmberechtigte Vereinsmitglied kann bei dieser Gelegenheit das Wort ergreifen und diesen Antrag stellen.

Sollte trotz eines entsprechenden Antrages der Vorstand nicht entlastet werden, ist in weiterer Folge der Frage nachzugehen, wie das aufgezeigte Problem beseitigt werden kann. Bei schwerwiegenden Differenzen wird es notwendig sein, in einer weiteren, sohin aber dann außerordentlichen Generalversammlung, die Differenzen zu klären oder über die weitere Vorgangsweise zu bestimmen.

Die weitere Vorgangsweise kann darin liegen, dass allenfalls die Unterlagen nochmals geprüft werden und ein anderes Ergebnis herauskommt oder dass sich die Frage stellt, ob und in wie weit Vorstandsmitglieder im Falle finanzieller Ungereimtheiten eine Haftung trifft. Wenn die Generalversammlung in Kenntnis aller Umstände den Vorstand entlastet, ist es später auch nicht mehr möglich gegen die Vorstandsmitglieder aus diesem Grund Schadenersatzansprüche zu stellen. Umgekehrt entlastet aber ein Beschluss den Vorstand nicht, wenn er aufgrund falscher Informationen zustande gekommen ist.

Sollte sich herausstellen, dass aufgrund eines Fehlverhaltens des Vorstandes dem Verein vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig Schaden zugefügt wurde, sollte sich die Generalversammlung eine Entlastung und damit einen Verzicht auf Schadenersatzansprüche genau überlegen. Die Mitglieder entscheiden diesfalls ja nicht über ihnen selbst entstandene Schäden, sondern der Schaden tritt bei der juristischen Person des Vereins ein. Sollte ein solcher Beschluss zustande kommen, empfiehlt sich eine namentliche Abstimmung darüber, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die zu unrecht einer Entlastung zustimmenden Mitglieder selbst schadenersatzpflichtig werden.

In der Regel setzt sich die Tagesordnung dann aus verschiedenen Anträgen zusammen, die entweder vom Vorstand ausgearbeitet und gestellt wurden oder die innerhalb der in den Statuten vorgesehenen Frist rechtzeitig vor der Generalversammlung von anderen Vereinsmitgliedern eingebracht wurden. Hier ist zunächst ein entsprechender Bericht zu erstatten und vor der Beschlussfassung jeweils wieder die Diskussion zu eröffnen und die Möglichkeit zu Fragen oder Äußerungen zu geben.

Gibt es keine weiteren Fragen mehr, ist der Antrag wie vorgesehen zur Abstimmung zu bringen. Das Abstimmungsergebnis ist klar und deutlich durch Aussage des Obmannes festzustellen und dementsprechend zu protokollieren.

Bei Ja- und Nein-Stimmen ist es nicht schwierig sie zuzuordnen, Probleme machen am ehesten Stimmhaltungen. Hier ist in den Statuten festzulegen, ob **Stimmhaltungen** möglich sind und dazu führen, dass diese Stimmen nicht zählen oder ob man möchte, dass Stimmhaltungen als Ablehnung gelten. Damit würde man nämlich erreichen, dass die Mitglieder bereit sind entsprechend Verantwortung zu übernehmen.

Stimmhaltungen sollten jedenfalls für den Fall vorgeschrieben oder ermöglicht werden, in dem Mitglieder im Zuge der Beschlussfassung

befangen sind, weil sie persönlich von der Beschlussfassung in irgendeiner Weise betroffen sind.

Sollte zu den gestellten Anträgen ein **Abänderungsantrag** gestellt werden, so empfiehlt es sich, zunächst über alle gestellten Anträge zu diskutieren, dann aber den am weitest gehenden Abänderungsantrag zuerst und dann überhaupt zunächst über alle Abänderungsanträge und dann über den Hauptantrag abstimmen zu lassen. Erreicht der erste Abänderungsantrag bereits die in den Statuten vorgesehene Mehrheit, braucht es über die weiteren Anträge keine Abstimmung mehr, da ja ein abweichendes Ergebnis nicht mehr möglich wäre. Davon zu unterscheiden wären **Zusatzanträge**, die den ersten Antrag nicht in ein abweichendes Ergebnis an sich verändern, sondern nur ergänzen. Zuerst ist über den Antrag samt Zusatzantrag abzustimmen, sollte dieser abgelehnt werden, über den ursprünglichen Antrag. In den Statuten könnte auch eine andere Vorgangsweise vorgesehen werden, wesentlich ist, dass die Möglichkeit besteht, über rechtzeitig gestellte Anträge abzustimmen.

Wird der erste Abänderungsantrag abgelehnt, kommt der nächste Abänderungsantrag zur Abstimmung. Über den Hauptantrag wird also nur noch abgestimmt, wenn die Abänderungsanträge keine Mehrheit erhalten.

Sollte sich zufällig ergeben, dass gleich viele Ja- und Nein-Stimmen vorliegen, gilt ein Antrag als abgelehnt. Erklärt man Stimmenthaltungen für zulässig, so sind diese Stimmen nicht zu zählen und es geht nur um die abgegebenen Stimmen.

Bei der **Wahl von Vereinsfunktionären** hängt die Vorgangsweise davon ab, wie viele Wahlvorschläge konkret vorliegen. Auch ist darauf zu achten, dass sich die Personen dahingehend deklarieren, ob sie sich für das Amt des Obmannes oder für eine sonstige Position im Vorstand bewerben möchten.

Manchmal werden ganze Wahlvorschläge schon für sämtliche Vorstandspositionen vorformuliert, sodass man davon ausgehen kann, dass

diese Gruppe wohl nur gemeinsam die Vorstandsfunktion übernehmen möchte. Zwingend notwendig ist dies nicht. Es kann daher auch sein, dass über jede einzelne Funktion im Vorstand separat abgestimmt wird.

Sinnvoll ist es jedenfalls, wenn ein Vorstand aus einer ungeraden Zahl von Personen besteht, sodass eine Mehrheitsfindung möglich ist. Ein Dirimierungsrecht (also seine Stimme gibt bei Gleichstand den Ausschlag) des Vorsitzenden müsste in den Statuten vorgesehen sein, ist aber auch nur dann sinnvoll, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder bestehen, da bei drei Vorstandsmitgliedern ohnehin eine Mehrheit erzielbar ist und bei lediglich zwei Vorstandsmitgliedern sonst das zweite Vorstandsmitglied praktisch keine Macht hätte.

Auch die Rechnungsprüfer und allfällige sonst in der Satzung vorgesehene Positionen sind durch Wahl zu besetzen.

Niemand kann gezwungen werden, eine Funktion im Verein zu übernehmen, sodass nach erfolgter Wahl die entsprechende Person auch bereit sein muss, die Wahl anzunehmen.

Es gibt durchaus immer wieder Vereine, bei denen es gar nicht so einfach ist, insbesondere die Position des Obmannes oder der Obfrau zu besetzen und trotz mehrfacher Wahlgänge die gewählten Personen, weil sie von jemand anders vorgeschlagen wurden, letztlich nicht bereit sind, die Wahl anzunehmen.

In den meisten Statuten ist die Vorgangsweise der Wahlen nicht sehr ausführlich geregelt und das ist im Gesetz grundsätzlich auch nicht vorgesehen. Sollte es sich um einen sehr großen Verein handeln, könnte es sich als sinnvoll erweisen, eine eigene Wahlordnung ausarbeiten zu lassen, die den Vorgang bei Wahlen dezidiert schildert und die dann natürlich auch entsprechend einzuhalten ist. Diese Wahlordnung muss aber von der Generalversammlung beschlossen werden. Bei kleineren Vereinen empfiehlt sich die oben angeführte Vorgangsweise schon im Hinblick darauf, dass

damit dem Sinn und Wesen einer Wahl entsprochen würde, auch wenn diese Vorgangsweise in den Statuten im Detail so nicht vorgesehen ist. Gibt es keine detaillierte Regelung in den Statuten und ist ein Vorgang im Nachhinein strittig, wird ein Gericht sich genau ansehen, ob die gewählte Vorgangsweise dem Sinn von fairen Wahlen entspricht oder eben manipulativ und damit anfechtbar ist.

Wer führt die Geschäfte und wer vertritt den Verein nach außen?

Die Geschäfte des Vereines werden vom **Vorstand** geführt, wobei mangels gegenteiliger Vereinbarung in den Statuten eine so genannte „**Gesamtgeschäftsführung**“ vorliegt. Dies würde bedeuten, dass alle Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden, was im Verein geschieht. Hier gilt ohne andere Vereinbarung die einfache Stimmenmehrheit. Es kann aber auch vorgesehen werden, dass jedes Vorstandsmitglied zur Geschäftsführung berechtigt ist, also interne Entscheidungen selbst treffen kann und z.B. diese Entscheidungen nur dann nicht durchgeführt werden dürfen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied widerspricht. In diesem Fall könnte dann vereinbart werden, dass der Gesamtvorstand über die zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern strittigen Handlungen mit Mehrheit entscheidet.

Typische **Geschäftsführungshandlungen** wären z.B. die Entscheidung der Frage, ob jemand im Verein angestellt wird, ob etwas gekauft oder verkauft wird, Änderung der Geschäftszeiten etc. Man muss sich nur vor Augen halten, dass der Verein nur durch Personen handeln kann und auch wenn ein Verein Angestellte hat oder z.B. ein Fußballverein Trainer, Betreuer oder Ähnliches, letztlich im Namen des Vereines und für den Verein und insbesondere auch auf Rechnung des Vereines nur ganz bestimmte in den Statuten vorgesehene Personen handeln können. Natürlich kann Verein auch **Angestellte** bevollmächtigen, in bestimmten Gebieten und bis zu einer gewissen Grenze für den Verein zu handeln und zu entscheiden. Die Sekretärin entscheidet z.B. eigenständig, wann und in welcher Menge sie

Büromaterialien nachbestellt. Die Entscheidung über die laufenden Geschäfte des Vereines trifft der Vorstand, womit sie vereinsintern festgelegt sind.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, wer diese internen Entscheidungen nach außen trägt und z.B. einen Vorstandsbeschluss, z.B. ein Vereinslokal anzumieten, Möbel zu kaufen etc., **nach außen** vertritt und insbesondere Verträge im Namen des Vereines unterzeichnet.

Sollten die Statuten nichts anderes vorsehen, so wird der Verein auch nach außen **durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam** vertreten. Hier wird oft vorgesehen, dass bestimmte Vorstandsmitglieder den Verein nach außen vertreten, dies alleine oder gemeinsam. Eine Möglichkeit wäre, dass der Obmann/Obfrau den Verein nach außen vertritt. Häufig ist, dass der Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen vertritt und in finanziellen Angelegenheiten der Obmann gemeinsam mit dem Kassier unterschreiben muss.

Nach außen hin ist die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der gemeinsamen Vertretung) nicht beschränkbar, im Innenverhältnis kann in den Statuten aber vorgesehen sein, dass zu bestimmten Fragen die Mitgliederversammlung befragt werden muss. Es könnte also vorgesehen werden, dass z.B. Ausgaben über einen Betrag von € 2.000,00 nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden dürfen. Sollte der Obmann ohne Befassung der Generalsversammlung über den Betrag verfügen, so ist das Rechtsgeschäft nach Außen für den Verein gültig. Im Innenverhältnis kann der Vorstand aber gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig werden.

Es dient daher insbesondere dem Schutz des Obmannes und der anderen Vorstandsmitglieder, diese Regeln genau einzuhalten. Sollten sie ihre Befugnisse überschreiten, die in den Statuten eben beschränkt sein können, so handeln sie zwar nach außen gültig und können dem Vertragspartner nicht entgehalten, sie hätten das Geschäft gar nicht abschließen dürfen,

gegenüber dem Verein können sie aber für die Überschreitung ihrer Befugnisse verantwortlich werden.

Sollte ein Vorstandsmitglied selbst mit dem Verein ein Rechtsgeschäft abschließen wollen, so handelt es sich um ein so genanntes „**Insichgeschäft**“. In diesem Fall muss mindestens ein anderen Vorstandsmitglied bzw. die in den Statuten notwendige Anzahl von Mitgliedern, dem Rechtsgeschäft zustimmen, sonst kommt es nicht zustande.

Typische **Aufgaben des Vorstandes** sind die

- Einrichtung eines entsprechenden Rechnungswesen mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben sowie die
- Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- Die Erstellung des Jahresvoranschlags ist ebenso Aufgabe des Vorstandes wie
- die Erstellung eines Rechnungsabschlusses.
- Die Generalversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und
- die entsprechenden Informationen für die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand aufzubereiten. Selbstverständlich kann sich dieser zur Vorbereitung dieser Berichte und Berechnungen entsprechender Hilfskräfte bedienen, der letztlich abgegebene Bericht liegt aber im Verantwortungsbereich der Vorstandsmitglieder.
- Diese verwalten das Vereinsvermögen und
- entscheiden, wenn ihnen dies in den Statuten übertragen worden ist, üblicherweise über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- sowie die Anstellung oder Kündigung von Mitarbeitern des Vereins.

Eine Geschäftsverteilung kann sich als sinnvoll erweisen, wenn es sich um sehr umfangreiche Tätigkeiten des Vorstandes handelt, sodass sich dann nicht mehr jedes Vorstandsmitglied um alle Belange kümmern muss, sondern dies nach Aufgabengebieten geteilt ist.

Sollte vorgesehen sein, ein Vorstandsmitglied beim Verein anzustellen, so sollte darüber nicht der Vorstand entscheiden, sondern die Generalversammlung und dies wäre vorsichtshalber in den Statuten bereits so vorzusehen.

Insbesondere was die **arbeitsrechtliche Stellung des Obmannes** betrifft, ist die Sozialversicherung der Meinung, dass hier ohnehin kein Dienstverhältnis begründet werden kann, da ein Dienstnehmer Weisungen unterliegt und insbesondere der Obmann ja ohnehin das höchste Mitglied des Vereines ist. Der Abschluss von **Werkverträgen** ist hier in Absprache mit der Krankenkasse eine sinnvolle Alternative. Details dazu sind sinnvollerweise mit dem Steuerberater des Vereins zu besprechen.

Manchmal gibt es **dringende Entscheidungen**, die nicht aufgeschoben werden können. Hierzu ist es sinnvoll, in den Statuten vorzusehen, dass bei unaufschiebbaren Maßnahmen der Obmann auch alleine handlungs- und entscheidungsfähig ist. Diesfalls ist in den Statuten dann jeweils vorgesehen, dass eine nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand zu erfolgen hat, die aber im Falle eines pflichtgemäßen Einschreitens des Obmannes auch zu erteilen ist.

Die Rechnungsprüfer

Eine durchaus verantwortungsvolle Rolle kommt den Rechnungsprüfern eines Vereines zu.

Nach dem Gesetz ist jeder Verein verpflichtet, **mindestens 2 Rechnungsprüfer** zu bestellen, ein sogenannter „großer Verein“, von dem auszugehen ist, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als € 1 Mio. waren, hat sogar einen **Abschlussprüfer** zu bestellen.

Rechnungs- und Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und gelten für ein Rechnungsjahr bestellt, außer in den Statuten ist eine

andere Regelung vorgesehen. Die Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers **obliegt der Mitgliederversammlung**, kann also nicht dem Vorstand übertragen werden. Ist jedoch in einem Einzelfall eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat entweder ein allfällig bestehendes Aufsichtsorgan oder sonst das Leitungsorgan diese Prüfer auszuwählen.

Die Rechnungsprüfer haben nun die **Aufgabe**,

- die Finanzgebarung des Vereins zu prüfen und dabei
- insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und
- die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Statutengemäß ist die Verwendung insbesondere dann, wenn sie dem Vereinszweck entspricht. Eine Verwendung für andere Zwecke, für die der Verein nicht gedacht ist, wäre hier kritisch.

Diese Prüfung hat innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erfolgen, wobei der Vorstand verpflichtet ist, den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer erstellen sodann einen **Prüfbericht**, der die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen hat oder, falls eben Mängel vorgefunden wurden, diese aufzeigt. Besonders auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen und auch Insichgeschäfte, die dann vorliegen, wenn ein Vorstandsmitglied entweder für sich oder für einen anderen ein Geschäft mit dem Verein abschließt, sind ebenfalls besonders darzustellen.

Die Vereinsorgane haben nach einem solchen Bericht natürlich die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Es sind auch die Mitglieder über die geprüfte

Rechnung zu informieren, was üblicherweise in der Mitgliederversammlung geschieht.

Sollte es so sein, dass die Rechnungsprüfer feststellen, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflichten verstößt, so können auch sie entweder vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine Mitgliederversammlung einberufen. Dazu muss aber zu erwarten sein, dass im Verein sonst in absehbarer Zeit keine wirksame Abhilfe geschaffen werden kann. Dies wäre insbesondere dann anzunehmen, wenn der Vorstand mit den Rechnungsprüfern diesbezüglich nicht einer Meinung ist, die Vorwürfe bestreitet oder eben argumentiert, er habe ohnehin richtig gehandelt. Dies soll dann nicht hinter verschlossenen Türen, sondern in einer Generalversammlung diskutiert werden.

Die Rechnungsprüfer müssen sich auch anschauen, ob die Vorstandsbeschlüsse entsprechend den Statuten zustande gekommen sind oder gegen das Vereinsgesetz verstoßen. Dementsprechend können die Rechnungsprüfer natürlich auch verlangen, bei den Vorstandssitzungen dabei zu sein. Selbst wenn sie dies nicht sind, können sie auch außerhalb von Sitzungen Einsicht in die Unterlagen nehmen und entsprechende Informationen verlangen.

Diese Verpflichtungen der Rechnungsprüfer bedeuten natürlich nicht, dass sämtliche Beschlüsse im Detail zu überprüfen sind oder gar sämtliche Buchungszeilen und Belege. Es soll aber eine repräsentative **Stichprobe** erfolgen, wozu es sich empfiehlt, jedenfalls größere Ausgabenpositionen im Detail zu prüfen und bei den kleineren zumindest einzelne davon. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass 5 Bagatellpositionen geprüft werden, 3 große Ausgaben jedoch gänzlich ohne Überprüfung nicht, nur weil sie nicht bei der zufälligen Auswahl dabei waren.

Unter welchen Voraussetzungen sind Beschlüsse im Verein anfechtbar?

Der Beschluss eines Vereinsorganes ist dann nichtig, wenn dieser gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt und der Verstoß derartig ist, dass Inhalt und Zweck des Gesetzes bzw. der guten Sitten seine Nichtigkeit geradezu verlangen. Nichtigkeit bedeutet, dass sie schon ohne Anfechtung ungültig sind. Wenn man sich auf die Nichtigkeit beruft, wird man aber trotzdem diese Nichtigkeit in einem Verfahren (bei Gericht) feststellen lassen müssen.

In der Regel sind Beschlüsse aber nicht von vorne herein nichtig, sie können aber bei Gesetz- oder Statutenwidrigkeit angefochten werden, dies allerdings nur binnen eines Jahres ab Beschlussfassung. Die Anfechtung hat bei Gericht zu erfolgen. Zur Anfechtung ist jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Mitglied berechtigt.

Vor der gerichtlichen Anfechtung nichtiger oder bloß anfechtbarer Beschlüsse von Vereinsorganen ist zunächst eine vereinsinterne Schlichtung zu versuchen!

Wie funktioniert die Streitschlichtung innerhalb des Vereines?

In den Statuten ist zwingend vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zunächst einmal vor einer **vereinsinternen Schlichtungseinrichtung** auszutragen sind. Der ordentliche Rechtsweg, also die Möglichkeit, ein staatliches Gericht anzurufen, besteht erst dann, wenn zunächst das Vereinsgericht (Schiedsgericht) angerufen wurde. Das Schiedsgericht kann mit seiner Entscheidung allerdings nicht ewig zuwarten und damit auf Dauer die Anrufung des Gerichtes verzögern. Sollte es **binnen 6 Monaten** nach seiner Anrufung noch immer nicht entschieden haben, kann das Vereinsmitglied das Gericht anrufen.

Auch nach der Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichtes kann grundsätzlich das ordentliche staatliche Gericht angerufen werden. Um dies auszuschließen, bräuchte es besondere Bestimmungen in den Statuten über die Einrichtung eines gesetzlich vorgesehenen Schiedsgerichtes. Dieses wäre nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zusammenzusetzen und dessen Beschlüsse wären, von schwersten Mängeln des Verfahrens abgesehen, endgültig.

Schiedsgerichte der Vereine im Sinne des Zivilprozess-Gesetzes sind selten, aber auch sonstige Schlichtungsinstanzen im Verein nennt man oft Schiedsgericht. Üblich ist in solchen Fällen, dass im Rahmen der Statuten genau beschrieben wird, wie das Schiedsgericht gebildet wird und wie es zu seiner Entscheidung gelangt. Es wird in der Regel kein fixes Schiedsgericht dauernd eingerichtet, vor welches dann die Streitigkeiten getragen werden, sondern wird vorgesehen, dass aus Anlass eines Streites nach den in den Statuten genannten Regeln erst ein Schiedsgericht gebildet wird.

Sollte in den Statuten ein dauerndes Schiedsgericht des Vereines vorgesehen sein, müssen nach den Statuten auch die Mitglieder von der Generalversammlung bestellt werden. Häufiger ist jedoch die andere Variante, dass das Schiedsgericht erst im Streitfall gebildet wird.

Nur Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtssachen sind, können vor diesem Schiedsgericht endgültig entschieden werden. Gibt es ein Streitthema, das auch ein Gericht entscheiden würde, liegt keine Vereinsstreitigkeit, sondern eine Rechtsstreitigkeit vor. Hier kann das Vereinsgericht entscheiden, die Entscheidung muss aber gerichtlich überprüfbar sein.

Üblicherweise besteht solch ein Schiedsgericht aus zumindest drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, wobei jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Es ist dann die Aufgabe der Schiedsrichter, ein drittes ordentliches Mitglied des Vereins zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen und dieses Schiedsgericht fällt dann bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher

Stimmenmehrheit eine Entscheidung. Sollte also jeder Schiedsrichter, der von einer bestimmten Partei namhaft gemacht wurde, für „seine“ Partei abstimmen, würde letztlich die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig, können also vor keiner weiteren Schlichtungsstelle des Vereins angefochten werden, wenn dies nicht in den Statuten ausdrücklich vorgesehen ist. Die Schiedsrichter müssen den Streitparteien beiderseits Gehör gewähren, ihnen also die Möglichkeit einräumen, ihren Standpunkt schriftlich oder mündlich darzulegen. Erst danach darf eine Entscheidung getroffen werden.

Erst nach 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung in rechtlichen Angelegenheiten steht der **ordentliche Rechtsweg** offen, kann also eine Klage bei einem ordentlichen Gericht eingebracht werden. Eine früher bei Gericht eingebrachte Klage würde über Einwand des Gegners, der auf die Statuten hinweist, vom Gericht zurückgewiesen werden. Erst nach Ablauf der Frist könnte die Klage neuerlich eingebracht werden.

Über das Schiedsgericht hinaus bzw. nach dessen Befassung kann in der normalen Verjährungsfrist (in der Regel 3 Jahre) jedes Vereinsmitglied durchaus auch noch das ordentliche Gericht anrufen. Je nach Streitwert sind das Bezirksgericht oder das jeweilige Landesgericht zur Entscheidung zuständig.

Geht es im konkreten Streit nicht um den Streit zwischen Mitgliedern an sich, sondern beispielsweise um die Anfechtung eines Ausschlusses, der vom Vorstand eingeleitet wurde, macht das ausgeschiedene Mitglied die Unwirksamkeit des Ausschlusses beim Vorstand geltend, beantragt die Einberufung des Schiedsgerichtes und macht gleichzeitig seinen Schiedsrichter namhaft. Der Vorstand hat nun einen eigenen Schiedsrichter namhaft zu machen und diese beiden Schiedsrichter wählen dann einen Obmann.

Es ist allerdings nicht unbedingt erforderlich, dass die Schiedsrichter unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen. Dies empfiehlt sich lediglich, wenn man nicht möchte, dass die internen Streitigkeiten von vorne herein über den Verein hinausgehen. Es könnte sich bei größeren Vereinen durchaus empfehlen, hier gewisse Fachleute auch von außerhalb zuzulassen. Dies wird man bei der Erstellung der Statuten je nach Größe des Vereins und der zu erwartenden Streitigkeiten entscheiden müssen.

Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, dass ein Verein ein permanentes Schiedsgericht im Rahmen der Generalversammlung bestellt, sodass von vorne herein klar ist, welche Personen dieses Schiedsgericht bilden. In diesem Fall tritt das Schiedsgericht zusammen, wenn es von einer Verfahrenspartei angerufen wird und hat binnen längstens 6 Monaten eine Entscheidung zu treffen, sonst ist das Gericht jedenfalls zuständig.

Sinnvoll wäre es, im Rahmen der Statuten vorzusehen, dass die Schiedsrichter ihre Entscheidung schriftlich mit einer entsprechenden Begründung darlegen, sodass man schon dadurch unter Umständen die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Klärung besser beurteilen kann.

Welche Behörde ist für den Verein zuständig?

Vereinsbehörde im Sinne des Vereinsgesetzes ist in erster Instanz die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft) bzw. im örtlichen Wirkungsbereich einer **Bundespolizeidirektion** diese selbst (z.B. Innsbruck).

Über Berufungen gegen Entscheidungen der Vereinsbehörde entscheidet die Sicherheitsdirektion des entsprechenden Bundeslandes.

Die örtliche Zuständigkeit, sohin die Frage, welche Bezirkshauptmannschaft im Einzelfall einschreitet, richtet sich nach dem Vereinssitz in den Statuten.

Wie entsteht der Verein?

Durch die Gründer erfolgt die Errichtung des Vereines (Beschluss der Statuten) und diese Errichtung ist der Vereinsbehörde von den Gründern, oder wenn zu diesem Zeitpunkt bereits der Vorstand bestellt ist, von diesem, zu melden. Die Vorstandsmitglieder haben in diesem Fall ihren Namen, ihr Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift anzugeben und ein Exemplar der vereinbarten Statuten vorzulegen.

Die Vereinsbehörde hat mit **Bescheid** zu erklären, dass die Gründung des Vereines nicht gestattet wird, wenn im Einzelfall der Verein gesetzwidrig wäre. Eine solche Erklärung müsste die Vereinsbehörde aber so rasch wie möglich abgeben, spätestens **binnen 4 Wochen** nach Einlangen der Errichtungsanzeige. In diesem Fall sind auch die Gründe anzugeben, warum die Vereinsgründung nicht gestattet wird.

Hegt die Vereinsbehörde Zweifel, so kann sie selbst die Frist auf 6 Wochen verlängern und weitere Überprüfungen vornehmen.

Ergeht aber binnen der Frist von 4 bzw. 6 Wochen nach Einlangen der Errichtungserklärung kein Bescheid der Vereinsbehörde, so gilt in diesem Fall das Schweigen der Vereinsbehörde als **Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit**. Kein Bescheid bedeutet nach Ablauf der Frist also, dass der Verein genehmigt ist. Es empfiehlt sich allerdings, vorsichtshalber bei der Vereinsgründung ausdrücklich eine schriftliche Zusage über die Vereinsgründung anzufordern, da dies für die Rechtssicherheit der Gründungsmitglieder von Vorteil ist.

Der sodann mit ausdrücklicher Zusage oder durch Fristablauf entstandene Verein kann mit seiner Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eines Vereines eine Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

Wenn der Verein dies beantragt, so wird üblicherweise bereits vor Fristablauf mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt.

Was ist das Vereinsregister?

Die Vereinsbehörden erster Instanz, sohin also die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft oder die Bundespolizeidirektion, hat die in ihrem Wirkungsbereich ansässigen Vereine und die entsprechenden Vereinsdaten in einem Register evident zu halten. In diesem Register befinden sich der Name des Vereines, eine entsprechende Aktenzahl dazu, das Datum des Entstehens des Vereines, dessen Sitz, die Daten der Vorstandsmitglieder etc.

Sollte sich im Verein etwas ändern, so ist dies der Vereinsbehörde jeweils mitzuteilen, welche die Änderung dann in das Vereinsregister einträgt und über Ansuchen des Vorstandes einen neuen Auszug aus dem Vereinsregister zustellt, dem diese Änderungen dann zu entnehmen sind. Manche Vertragspartner von Vereinen verlangen auch vom Verein einen aktuellen Vereinsregisterauszug, um die Vertretungsbefugnis jener Personen zu prüfen, die ihnen gegenüber für den Verein handeln.

Ist das Vereinsregister öffentlich?

Das lokale Vereinsregister ist ein öffentliches Register in dem Sinn, dass grundsätzlich jedermann dort über den Verein Auskunft erlangen kann.

Ein solcher Vereinsregisterauszug kann z.B. für Außenstehende interessant sein, wenn sie wissen wollen, ob bestimmte Personen tatsächlich berechtigt sind, als Vorstandsmitglieder für den Verein zu handeln und ob damit deren Unterschriften für den Verein gültig sind.

Beim Bundesministerium für Inneres wird darüber hinaus ein zentrales Vereinsregister geführt, welches sich aus den entsprechenden Daten der lokalen Vereinsbehörden zusammensetzt.

Wer haftet eigentlich für die Verbindlichkeiten des Vereines?

Grundsätzlich haftet für die Verbindlichkeiten des Vereines **der Verein selbst** mit seinem gesamten Vereinsvermögen. Entgegen anders lautenden Gerüchten haften grundsätzlich die Organwalter (Vorstandsmitglieder) und die Vereinsmitglieder nicht persönlich für die Schulden des Vereines.

Sie würden nur dann haften, wenn sich dies aus bestimmten gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer persönlichen rechtsgeschäftlichen Verpflichtung, wie beispielsweise die Übernahme einer Haftung oder einer Bürgschaft, ergibt. So kann es sein, dass bei Eröffnung eines Kontos oder bei Aufnahme eines Kredites die Bank eine persönliche Haftungserklärung bestimmter Personen verlangt, die dann auch zu einer Haftung dieser Personen neben jener der juristischen Person Verein selbst führt.

Dies bedeutet aber nicht, dass es nicht manchmal auch ohne rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärung doch zu einer Haftung der Vereinsfunktionäre kommen kann.

Verletzt nämlich ein Vorstandsmitglied unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Organwalters (Vorstandsmitgliedes) seine gesetzlichen oder sich aus den Statuten ergebenden Verpflichtungen oder verstößt es gegen rechtmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für die Rechnungsprüfer des Vereines.

Diese Haftung ist also gegeben, sie ist aber tatsächlich weniger streng, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben. Wer also als Vorstandsmitglied eines größeren Vereines dafür ein nicht unerhebliches

Gehalt bezieht, kann sich natürlich nicht bei der Haftungsfrage auf eine Ehrenamtlichkeit berufen. Umgekehrt wird es nicht möglich sein, bei der Größenordnung mancher Vereine (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen mit mehreren Angestellten), dass alle Vorstandsmitglieder immer nur gratis für den Verein tätig sind.

Organwalter können insbesondere dann schadenersatzpflichtig werden, wenn sie **schuldhaft** das Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden, sohin insbesondere Geld des Vereines für Zwecke verwenden, die mit dem Vereinszweck nichts mehr zu tun haben. Daher ist es so wichtig, dass der Vereinszweck in den Statuten so definiert ist, dass er auch all jene Belange umfasst, mit denen sich der Verein in der Praxis befasst.

Sie haften auch dann, wenn sie Vereinsvorhaben **ohne ausreichende finanzielle Sicherung** in Angriff nehmen. Dies wäre der Fall, wenn ein Verein ohne entsprechende finanzielle Mittel im Hintergrund Aufträge vergibt, das Vereinslokal umzubauen und dann die Handwerker nicht bezahlen kann. Wer weiß, dass die laufenden Förderungsmittel bis zu einem gewissen Datum eintreffen werden, kann nicht schon deshalb belangt werden, weil im Augenblick das Geld noch nicht vorlag, als er den Auftrag erteilte. Es muss sich aber jeweils um eine begründete Erwartung handeln und nicht einfach eine abstruse Hoffnung.

Besonders gravierend kann die Haftung werden, wenn ein Verein **konkursreif** ist, dessen ungeachtet aber der Vorstand die Tätigkeiten nicht einstellt und den Konkurs nicht beantragt. Sollten hieraus **dem Verein oder außenstehenden Dritten** Schäden entstehen, so haften die verantwortlichen Vorstandsmitglieder hier direkt persönlich und unbeschränkt. Konkursreife ist in der Regel gegeben, wenn eine Überschuldung vorliegt, die nicht in absehbarer Zeit (höchstens 60 Tage, wenn nichts unternommen wird, sogar viel kürzer) behoben werden kann oder wenn die fälligen Zahlungen nicht mehr beglichen werden können. Wer nur noch Löcher stopft und sehen kann, dass sich das alles nicht mehr

ausgehen kann, der darf erst recht keine neuen Aufträge mehr erteilen, die bei Fälligkeit dann nicht bezahlt werden können.

Die Vorstandsmitglieder eines Vereines haften aber dann nicht, wenn die Handlung auf einem Gesetz- und statutenmäßig ordnungsgemäß zustande gekommenen **Beschluss der zuständigen Vereinsorgane** beruht. Dies würde nur dann nicht gelten, wenn zunächst der Vorstand das Vereinsorgan falsch informiert und daher beispielsweise die Generalversammlung eine Gebäudesanierung beschlossen hat, weil man ihr nicht erklärt hat, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen, sondern vielmehr einen falschen Vermögensstand vorspiegelte. Offene und ehrliche Berichte an die Gremien sind daher unabdingbare Voraussetzung für eine spätere Haftungsfreiheit. Gesetzwidrige Beschlüsse darf der Vorstand aber auch trotz eines Beschlusses der Generalversammlung nicht ausführen.

Wer macht die Ersatzansprüche des Vereines geltend?

Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines gegen einen Organwalter kann die Generalversammlung einen **Sondervertreter** bestellen. Wenn die Generalversammlung dies ablehnt, so kann auch 1/10 der Mitglieder solche Ersatzansprüche selbst geltend machen bzw. einen solchen Sondervertreter bestellen. Gelingt es aber nicht, sich mit den Ansprüchen durchzusetzen, so würden diese Mitglieder die erwachsenen Kosten selbst zu tragen haben.

Wenn der Verein gegenüber seinem Vorstand auf Ersatzansprüche verzichtet, so ist dies den Gläubigern des Vereines gegenüber nicht wirksam, außer das entsprechende Vorstandsmitglied wäre zahlungsunfähig oder überschuldet.

Sollte ein unentgeltlich tätiger Organwalter oder Rechnungsprüfer des Vereines einem Dritten (also einem Außenstehenden und damit nicht dem Verein) zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sein, der aus der Wahrnehmung seiner Pflichten für den Verein resultiert, so kann dieser

Organwalter oder Rechnungsprüfer vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Er kann also verlangen, dass der Verein diese Schadenersatzpflicht für ihn übernimmt und bezahlt. Das gilt aber nicht in allen Fällen. Insbesondere wenn der Schaden vom Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer **vorsätzlich** oder auch nur **grob fahrlässig** verursacht wurde, ist dies nicht möglich. Auch wenn es vorher eine Vereinbarung gibt oder in den Statuten Gegenteiliges festgelegt wäre, ist dies nicht möglich. Die Statuten sollten diese Möglichkeit nicht von vorne herein ausschließen, da dann im Einzelfall gar keine vernünftige Entscheidung mehr getroffen werden kann. Außerdem ist es für die Organwalter oftmals schlichtweg eine Zumutung, wenn sie einerseits gratis arbeiten und andererseits dann aus eigener Tasche Schäden begleichen müssen. Eine Haftungsfreistellung von Organwaltern für den Fall der **leichten Fahrlässigkeit**, womit dann der Verein die Schadenersatzleistungen übernimmt bzw. seinerseits keine geltend macht, ist möglich.

Sollte also ein Organwalter von dritter Seite geklagt werden, so tut er gut daran, dem Verein vor Gericht den Streit zu verkünden, den Verein also in den Rechtsstreit einzubeziehen, damit nicht der Verein in weiterer Folge bei seinem Regressanspruch einwendet, er habe nur nicht die richtigen Argumente im Streit vorgebracht, sonst hätte er nicht bezahlen müssen.

Eine vom Verein abgeschlossene **Haftpflichtversicherung** hat auch jene Ansprüche abzudecken, die von außen gegen Organwalter des Vereines oder die Rechnungsprüfer herangetragen werden können. Das wird die Situation in der Praxis sehr entschärfen.

Es wäre den Vereinsmitgliedern nicht zu raten, auf Schadenersatzansprüche gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer zu verzichten, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Diesbezüglich wäre dann unter Umständen eine Untreue gegenüber dem Verein anzunehmen, der unnötiger Weise geschädigt würde. Dabei handelt es sich um ein Strafdelikt, das vor Gericht abgeurteilt werden kann. Angeklagte könnte all jene sein, die hier die Zustimmung erteilen.

Wie endet der Verein?

Die Rechtspersönlichkeit des Vereines endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister.

In den Statuten ist zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit seinem Vermögen geschieht. Meist ist für diesen Fall eine eigene Generalversammlung mit erhöhtem Anwesenheitsquorum (z.B. 2/3 der Mitglieder) und einer qualifizierten Mehrheit (z.B. 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen) vorgesehen.

Beschließt die Generalversammlung des Vereines seine Auflösung, so folgt darauf das so genannte „**Liquidationsverfahren**“, bei dem

- das Vereinsvermögen verwertet wird,
- die Schulden bezahlt werden und
- das restliche Vereinsvermögen dann dem in den Statuten vorgesehenen Zweck zugeführt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnte ein Verein sogar von der Vereinsbehörde aufgelöst werden.

Zunächst einmal kann der Verein nicht überraschend in einer Generalversammlung aufgelöst werden, ohne dass dies vorher auf der Tagesordnung ersichtlich gewesen wäre. Dies ist schon deshalb entscheidend, da natürlich viele Mitglieder bei einer solch wichtigen Versammlung kommen, die vielleicht bei einer unwichtigeren Tagesordnung nicht erscheinen würden. Daher sind solch überraschende Beschlüsse von vorne herein in der Satzung auszuschließen.

Auch unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“, der sinnvollerweise bei jeder Tagesordnung dabei sein sollte, kann zwar diskutiert werden, keinesfalls aber ein Beschluss gefasst werden, wenn man schon in den

Statuten Vorsorge trifft, dass nur über Punkte der Tagesordnung abgestimmt werden kann und überdies nur Punkte auf die Tagesordnung kommen können, die bis zu einem bestimmten Stichtag vor der Generalversammlung beim Vorstand bekannt gegeben wurden. Themen, die unter „Allfälliges“ besprochen werden, können aber dazu führen, dass eine weitere Generalversammlung einberufen wird, bei der die dort besprochenen Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Üblich ist, dass bei derartig wichtigen Entscheidungen nicht mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden kann. Gewöhnlicher Weise wird vorgesehen, dass beispielsweise eine 2/3 oder gar eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig ist, um einen derart weitreichenden Beschluss zu fassen. Bei diesem Beschluss muss die Generalversammlung sich auch darüber einig sein, was tatsächlich nun mit dem Vereinsvermögen passieren soll. Der Antrag auf Auflösung des Vereines hat daher diese Punkte schon zu beinhalten.

Gibt es Vermögen beim Verein, so wird der Verein eine Person bestellen müssen, die diese Abwicklung übernimmt und dafür sorgt, dass die Schulden des Vereines bezahlt werden, die Forderungen eingetrieben werden, das Vermögen verwertet wird und dass all das dann dem satzungsgemäßen Zweck für den Fall der Auflösung zugeführt wird. Sinnvoll ist es, wenn der Vorstand vor der Liquidation des Vereines dies alles bereits vorbereitet hat. Wichtig ist, dass im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines nicht einfach das Vereinsvermögen auf die Vereinsmitglieder verteilt werden darf. Dies ist nur insoweit möglich, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

Soweit die Vereinsbehörde den Verein auflöst und einen Abwickler bestellt, hat dieser auch Anspruch auf eine Vergütung.

Nach Beendigung der Abwicklung hat dieser Abwickler der Vereinsbehörde Mitteilung zu erstatten und die **Eintragung der Beendigung** der Abwicklung ist im Vereinsregister durchzuführen.

Sollte sich nach einer Beendigung des Vereins herausstellen, dass in Wahrheit doch noch weitere Abwicklungsmaßnahmen (weil etwa noch Vermögen des Vereines aufgetaucht ist) erforderlich sind, so lebt der Verein vorübergehend wieder auf und die **Nachtragsabwicklung** ist vorzunehmen. Auch im Vereinsregister wird dies entsprechend eingetragen.

Die Ausführungen sollen Ihnen nur dazu dienen, dass im Falle der Beendigung des Vereines konkrete Maßnahmen im Sinne des Gesetzes zu treffen sind. Bei größerem Vereinsvermögen sollten Sie jedenfalls im Einzelfall fachmännischen Rat eines Anwaltes oder Steuerberaters einholen.

Das Innenministerium hat auf seiner Homepage die folgenden Muster-Statuten veröffentlicht, die auch entsprechend kommentiert sind und damit eine hilfreiche Unterlage bei der Vereinsgründung darstellen. Diese kann man sehr gut übernehmen, es ist aber unbedingt notwendig, sie an die Bedürfnisse des eigenen Vereines anzupassen und vor allem beim Vereinszweck und bei der Aufbringung der Mittel auf den konkreten Einzelfall abzustellen.

So lauten die Muster-Statuten des Innenministeriums:

MUSTER-STATUTEN

Statuten¹² des Vereins

.....

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

¹ **Muster im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.**

(Dieses Statutenmuster eignet sich zur Weiterbearbeitung. Es kann auch ergänzt werden. Bitte streichen Sie jeweils das Nichtzutreffende sowie die Fußnoten, bevor Sie die Statuten der Vereinsbehörde vorlegen)

Notwendige Änderungen gegenüber dem früheren Muster iSd Vereinsgesetzes 1951 finden sich in § 5 Abs 3 (früher Abs 4), § 9 Abs 2, § 10 lit d (früher lit c), § 13 Abs 1 erster Satz (zweiter Satz früher Abs 5), § 13 Abs 2 zweiter Satz (früher Abs 1), § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz (früher Abs 3), § 14 Abs 1 zweiter Satz, § 14 Abs 2, § 15 Abs 2 letzter Satz, § 15 Abs 3 erster Satz.

Einige weitere Anpassungen beruhen auf praktischen Erwägungen (§ 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 9 Abs 1 erster Satz, § 9 Abs 3 erster Satz, § 9 Abs 4, § 9 Abs 6 vierter Satz gestrichen, § 9 Abs 7, § 9 Abs 8 erster Satz, § 11 Abs 3 erster Satz, § 11 Abs 7 zweiter Satz, § 12 zweiter Satz, § 12 lit a und e, § 14 Abs 3 erster und zweiter Satz, § 15 Abs 1 zweiter Satz). Dazu kommen ein paar Anpassungen im Ausdruck.

² Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine und den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen. Sie finden das Muster dort unter Punkt 13.

(1) Der Verein führt den Namen
"....."
.....“.

(2) Er hat seinen Sitz in und erstreckt seine
Tätigkeit auf³
.....

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt⁴
.....
.....
.....
.....
.....

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten
ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen⁵⁶

³ zB auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

⁴ Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

⁵ "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen. Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."

⁶ Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch⁷⁸

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b)
- c)
- d)
- e)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

⁷ "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen. Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."

⁸ Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die⁹
.....
.....,sowie
juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften¹⁰ werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

⁹ Beschränkungen zB hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit sind möglich, aber nicht geboten.

¹⁰ Das sind die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

- (2) Der Austritt kann nur zum¹¹erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

¹¹ zB 31. Dezember jeden Jahres.

- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet¹² statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

¹² zB jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle fünf Jahre einberufen wird.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in¹³.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

¹³ Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt¹⁴ Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des

¹⁴ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von¹⁵ Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der

¹⁵ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen¹⁶ soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser

¹⁶ Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.

(3) Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe¹⁷.

¹⁷ "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter [Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen](#). Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."

Im sogenannten Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sind im Internet alle Gesetze Österreichs, nämlich sowohl Bundes- als auch Landesgesetze, abrufbar (www.ris.gv.at). Untenstehend finden Sie den aktuellen Wortlaut des Vereinsgesetzes vom Oktober 2017.

DAS VEREINSGESETZ

Gesamte Rechtsvorschrift für Vereinsgesetz 2002, Fassung vom 05.10.2017

Langtitel

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG)
StF: BGBl. I Nr. 66/2002 (NR: GP XXI RV 990 AB 1055 S. 97. BR: 6614 AB 6615 S. 686.)

Änderung

BGBl. I Nr. 10/2004 (NR: GP XXII RV 252 AB 382 S. 46. BR: 6959 AB 6961 S. 705.)

BGBl. I Nr. 124/2005 (NR: GP XXII AB 1079 S. 122. BR: AB 7389 S. 725.)

BGBl. I Nr. 45/2008 (NR: GP XXIII RV 263 AB 439 S. 46. BR: AB 7887 S. 753.)

BGBl. I Nr. 58/2010 (NR: GP XXIV RV 771 AB 840 S. 74. BR: 8354 AB 8380 S. 787.)

BGBl. I Nr. 111/2010 (NR: GP XXIV RV 981 AB 1026 S. 90. BR: 8437 AB 8439 S. 792.)

[CELEX-Nr.: 32010L0012]

BGBl. I Nr. 137/2011 (NR: GP XXIV RV 1503 AB 1537 S. 135. BR: AB 8625 S. 803.)

BGBl. I Nr. 50/2012 (NR: GP XXIV RV 1726 AB 1757 S. 153. BR: AB 8715 S. 808.)

BGBl. I Nr. 161/2013 (NR: GP XXIV RV 2211 AB 2547 S. 215. BR: 9046 AB 9058 S. 823.)

BGBl. I Nr. 22/2015 (NR: GP XXV RV 367 AB 400 S. 55. BR: AB 9307 S. 837.)

[CELEX-Nr.: 32013L0034]

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Verein
- § 2. Gründung des Vereins
- § 3. Statuten
- § 4. Name, Sitz
- § 5. Organe, Prüfer
- § 6. Geschäftsführung, Vertretung
- § 7. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 8. Streitschlichtung
- § 9. Vereinsbehörden, Verfahren
- § 10. Vereinsversammlungen

2. Abschnitt

Entstehung des Vereins

- § 11. Anzeige der Vereinserrichtung
- § 12. Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist
- § 13. Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit
- § 14. Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter

und der Vereinsanschrift

3. Abschnitt

Vereinsregister und Datenverwendung

- § 15. Verwendung sensibler Daten
- § 16. Lokales Vereinsregister
- § 17. Erteilung von Auskünften
- § 18. Zentrales Vereinsregister
- § 19. Verwendung der Daten des Zentralen Vereinsregisters

4. Abschnitt

Vereinsgebarung

- § 20. Informationspflicht
- § 21. Rechnungslegung
- § 22. Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

5. Abschnitt

Haftung

§ 23. Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

§ 24. Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein (*Anm.: Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern*)

§ 25. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins

§ 26. Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

6. Abschnitt

Beendigung des Vereins

§ 27. Ende der Rechtspersönlichkeit

§ 28. Freiwillige Auflösung

§ 29. Behördliche Auflösung

§ 30. Abwicklung, Nachabwicklung

7. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31. Strafbestimmung

§ 32. Verweisungen

§ 33. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und

Übergangsbestimmungen

§ 34. Vollziehung

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Verein

§ 1. (1) Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

(2) Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden

müssen oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins.

(5) Ein Verband ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

Gründung des Vereins

§ 2. (1) Die Gründung eines Vereins umfasst seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) errichtet. Er entsteht als Rechtsperson mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 oder mit früherer Erlassung eines Bescheids gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Die ersten organschaftlichen Vertreter des errichteten Vereins können vor oder nach der Entstehung des Vereins bestellt werden. Erfolgt die Bestellung erst nach der Entstehung des Vereins, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein.

(3) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt, so ist er von der Vereinsbehörde aufzulösen. Die Frist ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(4) Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner). Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

Statuten

§ 3. (1) Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei.

(2) Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:

1. den Vereinsnamen,
2. den Vereinssitz,
3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,
4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,
5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,
8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode,
9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,
10. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
11. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

(3) Das Leitungsorgan eines Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

Name, Sitz

§ 4. (1) Der Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.

(2) Der Sitz des Vereins muss im Inland liegen. Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat.

Organe, Prüfer

§ 5. (1) Die Statuten haben jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans (Delegiertenversammlung) gebildet werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(3) Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden. Mit der Geschäftsführung und der Vertretung können auch mehrere beziehungsweise verschiedene Vereinsorgane betraut sein. Innerhalb eines Vereinsorgans können die Geschäfte und Vertretungsaufgaben auch aufgeteilt werden.

(4) Sehen die Statuten ein Aufsichtsorgan vor, so muss dieses aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. Seine Bestellung obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder eines Aufsichtsorgans müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Sehen die Statuten eines Vereins, der zwei Jahre lang im Durchschnitt mehr als dreihundert Arbeitnehmer hat, ein Aufsichtsorgan vor, so müssen ihm zu einem Drittel Arbeitnehmer angehören. Der jeweilige Durchschnitt bestimmt sich nach den Arbeitnehmerzahlen an den jeweiligen Monatsletzen innerhalb des vorangegangenen Rechnungsjahrs. Das Leitungsorgan hat jeweils zum Jahresletzen die Durchschnittszahl festzustellen und dem Aufsichtsorgan mitzuteilen. Im Übrigen sind die §§ 110 und 132 ArbVG sinngemäß anzuwenden.

(5) Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 2 einen Abschlussprüfer. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, Abs. 4 vierter Satz gilt sinngemäß. Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die

Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen.

Geschäftsführung, Vertretung

§ 6. (1) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist Gesamtgeschäftsführung anzunehmen. Hiefür genügt im Zweifel einfache Stimmenmehrheit.

(2) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist auch Gesamtvertretung anzunehmen. Zur passiven Vertretung des Vereins sind die Organwalter allein befugt.

(3) Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis.

(4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

§ 7. Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Streitschlichtung

§ 8. (1) Die Statuten haben vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

(2) Die Statuten haben die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren

Unbefangenheit zu regeln. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

Vereinsbehörden, Verfahren

§ 9. (1) Vereinsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion.

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist (§ 19 Abs. 2), nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.

Vereinsversammlungen

§ 10. Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gilt das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind.

2. Abschnitt

Entstehung des Vereins

Anzeige der Vereinserrichtung

§ 11. Die Errichtung eines Vereins (§ 2 Abs. 1) ist der Vereinsbehörde von den Gründern oder den bereits bestellten organschaftlichen Vertretern unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift (§ 2 Z 4 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982) mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten schriftlich anzuzeigen. Bereits bestellte organschaftliche Vertreter haben zudem ihre Funktion und den Zeitpunkt ihrer Bestellung anzugeben. Sofern bereits vorhanden, ist auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins bekannt zu geben.

Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist

§ 12. (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der

Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Ergibt eine erste Prüfung der vorgelegten Statuten Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte, so kann die Vereinsbehörde, wenn dies zur Prüfung dieser Fragen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens notwendig ist, die in Abs. 2 angeführte Frist mit Bescheid auf längstens sechs Wochen verlängern.

(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 3 muss ohne unnötigen Aufschub schriftlich und unter Angabe der Gründe erlassen werden. Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 1 gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten und allenfalls gemäß Abs. 3 verlängerten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung innerhalb dieser Frist an der in der Errichtungsanzeige angegebenen Abgabestelle versucht worden ist.

Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

§ 13. (1) Ergeht binnen vier, im Fall einer Verlängerung gemäß § 12 Abs. 3 binnen längstens sechs Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1, so gilt das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit. Der mit Fristablauf entstandene Verein (§ 2 Abs. 1) kann seine Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

(2) Schon vor Fristablauf kann an die Anzeiger mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ergehen, sobald die Vereinsbehörde zu einer Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 keinen Anlass sieht. Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister anzuschließen.

Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift

§ 14. (1) Die §§ 1 bis 13 gelten sinngemäß auch für Statutenänderungen. Ein Vereinsregisterauszug ist nur dann zu übermitteln, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat.

(2) Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

(3) Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

3. Abschnitt

Vereinsregister und Datenverwendung

Verwendung sensibler Daten

§ 15. Personenbezogene Daten gemäß § 16 Abs.1 dürfen die Vereinsbehörden im Interesse der Offenlegung der für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen sowie im Interesse der Ausschließlichkeit der Vereinsnamen (§ 4 Abs. 1) auch dann verwenden, wenn es sich im Hinblick auf den aus seinem Namen erschießbaren Zweck eines Vereins (§ 4 Abs. 1) um besonders schutzwürdige Daten im Sinne von § 4 Z 2 DSGVO 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, handelt.

Lokales Vereinsregister

§ 16. (1) Die Vereinsbehörden haben für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine folgende Vereinsdaten in einem Register evident zu halten:

1. den Namen der örtlich zuständigen Vereinsbehörde;
2. den Namen des Vereins;
3. die ZVR-Zahl des Vereins gemäß § 18 Abs. 3;
4. das Datum des Entstehens des Vereins;
5. den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins;
6. die statutenmäßige Regelung der Vertretung des Vereins;

7. die Funktion und den Namen der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe den Namen der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;

8. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;

9. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe die Personenkennzeichnung der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;

10. den Beginn der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen Vertreter des Vereins und die statutenmäßige Dauer ihrer Funktionsperiode;

11. die Mitteilung des Abschlussprüfers im Sinne des § 22 Abs. 5 erster Satz;

12. die freiwillige Auflösung und die rechtskräftige behördliche Auflösung des Vereins;

13. die Abwicklung oder Nachabwicklung sowie den Namen des Abwicklers und den Beginn seiner Vertretungsbefugnis;

14. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Abwicklers;

15. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung des Abwicklers;

16. die Beendigung der Abwicklung oder Nachabwicklung;

17. das Bestehen einer Auskunftssperre.

(2) Die Vereinsbehörde hat ihr bekannt gewordene Änderungen eingetragener Tatsachen gemäß Abs. 1 im Register entsprechend ersichtlich zu machen, im Fall der Unzulässigkeit hat sie die betreffende Eintragung zu löschen. Ersetzte oder gelöschte Eintragungen werden dadurch zu historischen Eintragungen. Mit der Eintragung einer Vereinsauflösung gemäß Abs. 1 Z 12, im Fall einer Abwicklung mit der Eintragung ihrer

Beendigung gemäß Abs. 1 Z 16, endet die Rechtspersönlichkeit des Vereins (§ 27) und werden alle eingetragenen Tatsachen zu historischen Eintragungen. Historische Eintragungen sind zu kennzeichnen, sie müssen lesbar und abfragbar bleiben.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende der Rechtsfähigkeit eines Vereins hat die Vereinsbehörde alle im Vereinsregister verarbeiteten Daten endgültig zu löschen.

(4) Schreibfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

(5) Bei den Landespolizeidirektionen geführte Evidenzen beziehungsweise Datenanwendungen dürfen solange weitergeführt werden, bis das Zentrale Vereinsregister seinen Betrieb aufnimmt. Die Landespolizeidirektionen sind ermächtigt, bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verarbeitete Registerdaten im Sinne des Abs.1 an die Vereinsbehörden erster Instanz - soweit technisch möglich und sinnvoll - zu übermitteln. Die Vereinsbehörden erster Instanz sind ermächtigt, ihnen übermittelte Daten für Zwecke ihres Lokalen Vereinsregisters zu verwenden.

Erteilung von Auskünften

§ 17. (1) Das Lokale Vereinsregister ist insofern ein öffentliches Register im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 DSG 2000, als die Vereinsbehörden auf Verlangen jedermann über die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 angeführten Daten eines nach

1. seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 3) oder
2. seinem Namen oder
3. Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, eindeutig bestimmbar Vereins (Einzelabfrage) Auskunft zu erteilen haben, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist.

(2) Auskunft über die in § 16 Abs. 1 Z 8 und 14 angeführten Daten sowie über historische Daten (§ 16 Abs. 2) eines Vereins ist jedermann, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6

vorzugehen ist, nur auf ausdrückliches Verlangen und nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, an Private überdies nur bei Nachweis ihrer Identität zu erteilen. Dem Verein selbst ist auf sein Verlangen jedenfalls Auskunft zu erteilen; die Bestimmungen des § 26 DSGVO und die Bestimmungen der §§ 17 und 17a AVG über die Akteneinsicht bleiben unberührt.

(3) Die Auskunft ergeht mündlich oder in Form eines Vereinsregisterauszugs. Scheint der gesuchte Verein im Vereinsregister nicht auf, so hat die Antwort zu lauten: „Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor“.

(4) Jeder im Vereinsregister eingetragene Verein kann im Fall einer außergewöhnlichen Gefährdung, insbesondere bei Vorliegen sensibler Daten (§ 15) bei der Vereinsbehörde beantragen, dass Auskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden.

(5) Die Auskunftssperre ist zu widerrufen, sobald sich herausstellt, dass

1. sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will oder
2. der Grund für die Verfügung der Auskunftssperre weggefallen ist.

(6) Soweit eine Auskunftssperre besteht, hat die Antwort zu lauten: „Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor.“ Eine Auskunft gemäß Abs. 1 oder 2 ist dennoch zu erteilen, wenn der Auskunftswerber eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen geltend machen kann. In einem solchen Fall hat die Vereinsbehörde vor Erteilung der Auskunft den Betroffenen zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(7) Auskünfte aus Statuten sind durch Einsichtgewährung oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz durch Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu erteilen.

(8) Wer eine Auskunft einholt darf darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es sei denn, er kennt die Unrichtigkeit oder muss sie kennen. Liegt die Ursache einer unrichtigen Auskunft auf Seite des Vereins, so haftet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausschließlich der Verein für den entstandenen Vertrauensschaden.

(9) Auskünfte, die sich auf die Registerdaten aller oder mehrerer gemeinsamer Kriterien beziehen (Sammelabfrage), sind unzulässig. Sofern die Behörden das Register automationsunterstützt führen, darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach anderen als den in § 17 Abs. 1 genannten Auswahlkriterien geordnet werden kann. Insbesondere darf die Auswählbarkeit der Vereinsdaten aus der Gesamtmenge nach dem Namen einer physischen Person nicht vorgesehen werden.

Zentrales Vereinsregister

§ 18. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein automationsunterstütztes Zentrales Vereinsregister (ZVR) als Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 DSGVO zu führen, wobei der Bundesminister für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSGVO als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSGVO für diese Datenanwendung ausübt. Datenschutzrechtliche Auftraggeber des ZVR sind die Vereinsbehörden erster Instanz.

(2) Die Vereinsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZVR ihre Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 17 im Weg der Datenfernübertragung zu überlassen; Näheres über die Vorgangsweise bei der Überlassung der Daten nach dem ersten Halbsatz und den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Überlassungen vorzunehmen haben, hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die Vereinsbehörden jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält. Die ZVR-Zahl ist der zuständigen Vereinsbehörde rückzumelden. Die ZVR-Zahl ist von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen.

(4) § 17 Abs. 1 gilt für das ZVR sinngemäß.

Verwendung der Daten des Zentralen Vereinsregisters

§ 19. (1) Die Vereinsbehörden dürfen die im Zentralen Vereinsregister verarbeiteten Daten gemeinsam benützen und Auskünfte daraus erteilen. Für die Erteilung von Auskünften gilt § 17 sinngemäß, wobei diese - abweichend von § 9 Abs. 3 - unabhängig vom Sitz eines Vereins von jeder Vereinsbehörde zu erteilen sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts auf deren Antrag eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten - ausgenommen jene nach § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 - eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 3) oder seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, bestimmbaren Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können.

(3) Insoweit das ZVR ein öffentliches Register ist (§ 17 Abs. 1), ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 der Bundesminister für Inneres ermächtigt, jedermann die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten Daten von Vereinen, für die keine Auskunftssperre gemäß § 17 Abs. 4 besteht, im Weg des Datenfernverkehrs zu eröffnen (Online-Einzelabfrage).

(4) Der Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebs des Zentralen Vereinsregisters sowie Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Verwenden von Daten im Hinblick auf die für die jeweilige Datenverwendung notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 1a und 2 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Empfängers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,

2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,

3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Vereinsdaten durch Unbefugte getroffen werden,

4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,

5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,

6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden und

7. eine Dokumentation über die gemäß Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(5) Eine auf Antrag eröffnete Abfrageberechtigung im Zentralen Vereinsregister ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,

1a. die damit ermittelten Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages verwendet werden,

2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,

3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder

4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Änderungen im ZVR, die sonst auf Grund von Mitteilungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 vorgenommen werden, durch einen vom Verein der Behörde namhaft gemachten organschaftlichen Vertreter unter Verwendung der Bürgerkarte (E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) für die Behörde vorgenommen werden. Auf diese Weise durchgeführte Änderungen sind unverzüglich den lokalen Vereinsregistern zur Verfügung zu stellen.

4. Abschnitt

Vereinsgebarung

Informationspflicht

§ 20. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Rechnungslegung

§ 21. (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

(4) Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und

Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

Beachte für folgende Bestimmung

Zu Abs. 2: zum Bezugszeitraum vgl. § 33 Abs. 13

Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

§ 22. (1) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. § 21 und die §§ 190 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 UGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.

(2) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Millionen Euro waren oder dessen jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer Million Euro überstieg, hat einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß Abs. 4 zu sorgen. Dabei sind zusätzlich die §§ 222 bis 234, 236 bis 240, 242 Abs. 2 bis 4, 269 Abs. 1 und 272 bis 276 UGB sinngemäß anzuwenden. Im Anhang sind jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. Der Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Diese Verpflichtungen

entfallen, sobald die im ersten Satz genannten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.

(3) Wenn und soweit ein öffentlicher Subventionsgeber zu einer gleichwertigen Prüfung verpflichtet ist, bleibt ein hievon erfasster Rechnungskreis von der Berechnung der Schwellenwerte gemäß Abs. 1 und 2 und von der Prüfung durch den Abschlussprüfer oder durch die Rechnungsprüfer ausgenommen. Auf einen solchen Rechnungskreis sind die Rechnungslegungsbestimmungen entsprechend dem darin erreichten Schwellenwert anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung durch den öffentlichen Subventionsgeber ist im Fall des Abs. 2 dem Abschlussprüfer, sonst den Rechnungsprüfern innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses beziehungsweise ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mitzuteilen.

(4) Als Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.

(5) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen. Die Vereinsbehörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen. Die Eintragung ist wieder zu löschen, wenn der Abschlussprüfer mitteilt, dass die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen nicht mehr bestehen. Die Eintragung ist in einer Weise zu löschen, dass sie – abweichend von § 16 Abs. 2 – nicht weiter abfragbar ist.

5. Abschnitt

Haftung

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

§ 23. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Beachte für folgende Bestimmung

Zu Abs. 1, 5, 6 und 7: Bezugszeitraum vgl. § 33 Abs. 10

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern

§ 24. (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

(2) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
4. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irregeführt hat.

(4) Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 UGB sinngemäß.

(5) Ist ein unentgeltlich tätiger Organwalter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.

(6) Unterlässt es der Organwalter oder Rechnungsprüfer, dem Verein den Streit zu verkünden, so verliert er zwar nicht das Recht auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gegen den Verein, doch kann ihm der Verein alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch insoweit von seiner Verpflichtung befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst hätten, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre.

(7) Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den in Abs.5 genannten Anspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins

§ 25. (1) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die Mitgliederversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.

(2) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.

(3) Dringt im Fall des Abs.2 der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen.

Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

§ 26. Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwalter oder Prüfer ist Gläubigern des Vereins gegenüber

unwirksam. Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich zur Überwindung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit seinen Gläubigern vergleicht.

6. Abschnitt

Beendigung des Vereins

Ende der Rechtspersönlichkeit

§ 27. Die Rechtspersönlichkeit eines Vereins endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister; ist eine Abwicklung erforderlich, verliert er seine Rechtsfähigkeit jedoch erst mit Eintragung ihrer Beendigung.

Freiwillige Auflösung

§ 28. (1) Die Statuten bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

(2) Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.

(3) Ist eine Abwicklung nicht erforderlich, so müssen die Eintragung der freiwilligen Auflösung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten - abweichend von § 17 Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung überdies vom Verein binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Behördliche Auflösung

§ 29. (1) Jeder Verein kann unbeschadet des Falls nach § 2 Abs. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder

überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht.

(2) Ist eine Abwicklung nicht erforderlich, so müssen die Eintragung der rechtskräftigen behördlichen Auflösung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten - abweichend von § 17 Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die behördliche Auflösung überdies von der Vereinsbehörde unverzüglich in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

(3) Bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens hat die Vereinsbehörde die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen.

(4) Schließlich hat die Vereinsbehörde bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens dieses abzuwickeln. Wenn dies aus Gründen möglicher Sparsamkeit, Raschheit, Einfachheit oder Zweckmäßigkeit, insbesondere im berechtigten Interesse Dritter, erforderlich ist, hat sie einen von ihr verschiedenen Abwickler zu bestellen.

Abwicklung, Nachabwicklung

§ 30. (1) Der aufgelöste Verein wird durch den Abwickler vertreten. In Erfüllung seiner Aufgabe stehen ihm alle nach den Statuten des aufgelösten Vereins den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler ist dabei an ihm erteilte Weisungen gebunden.

(2) Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen. An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen auf Grund einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten soweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

(3) Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler hat auf sein Verlangen einen nach Maßgabe des vorhandenen Vereinsvermögens vorrangig zu befriedigenden Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Barauslagen und auf angemessene Vergütung seiner Tätigkeit.

(4) Die im Zug einer Abwicklung nach behördlicher Vereinsauflösung von der Vereinsbehörde oder von einem von ihr bestellten Abwickler vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

(5) Der Abwickler hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Funktion eines behördlich bestellten Abwicklers endet mit seiner Enthebung durch die Vereinsbehörde. Die Eintragung der Beendigung der Abwicklung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten müssen - abweichend von § 17 Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1).

(6) Stellt sich nach Beendigung des Vereins (§ 27) heraus, dass (noch weitere) Abwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, so ist gemäß §§ 29 Abs. 3 und 4 sowie 30 Abs. 1 bis 5 vorzugehen. Für die Zeit der Nachabwicklung lebt der Verein vorübergehend wieder auf. Die entsprechenden Eintragungen im Vereinsregister sind vorzunehmen; für die Eintragung der Beendigung der Nachabwicklung gilt Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.

7. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 31. Wer

1. die Errichtung eines Vereins vor Aufnahme einer über die Vereinbarung von Statuten und die allfällige Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter hinausgehenden Vereinstätigkeit nicht gemäß § 11 Abs. 1 anzeigt oder

2. trotz Erklärung der Vereinsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 eine Vereinstätigkeit ausübt oder auf der Grundlage geänderter Statuten fortsetzt (§ 14 Abs. 1) oder

3. nach rechtskräftiger Auflösung des Vereins die Vereinstätigkeit fortsetzt oder

4. als zur Vertretung des Vereins berufener Organwalter

a) die Anzeige einer Statutenänderung unterlässt (§ 14 Abs. 1) oder

b) die organschaftlichen Vertreter des Vereins oder die Vereinsanschrift nicht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 bekannt gibt oder

c) die freiwillige Auflösung des Vereins nicht gemäß § 28 Abs. 2 anzeigt oder die Veröffentlichung unterlässt (§ 28 Abs. 3) oder

d) die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2) oder

e) die ZVR-Zahl nicht gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz verwendet oder

5. als Abwickler die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5) begeht - wenn die Tat nicht von den Strafgerichten zu verfolgen ist - eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Verweisungen

§ 32. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233/1951, außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 zu Ende zu führen.

(3) Vereinsstatuten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vereine sind – soweit erforderlich – bis spätestens 30. Juni 2006 an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen.

(4) Die Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 21) und über die qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine (§ 22) sind erstmalig auf Rechnungsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale gemäß § 22 Abs. 1 und 2 treten ein, wenn diese Merkmale an den beiden dem 1. Jänner 2005 vorangehenden Abschlussstichtagen zutreffen; hat ein Verein ein vom Kalenderjahr abweichendes Rechnungsjahr (§ 21 Abs. 1 letzter Satz), entsprechend später.

(5) § 19 in der Fassung des Artikels 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 tritt mit 1. März 2004 in Kraft. Die §§ 18 Abs. 3 und 31 Z 4 lit. e in der Fassung des Artikels 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 treten drei Monate nach dem durch Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 19 Abs. 4 festzulegenden Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Vereinsregisters in Kraft.

(6) § 22 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2005 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(7) Die §§ 17 Abs. 1 und 9, 18 Abs. 4 und 19 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2005 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft.

(8) Die §§ 24 Abs. 2 und 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.

(9) § 19 Abs. 5 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(10) § 5 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 4 und § 24 samt Überschrift in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 137/2011, treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 1, 5 und 6 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Handlungen und Unterlassungen

anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 gesetzt werden. § 24 Abs. 7 in dieser Fassung ist anzuwenden, wenn die Haftpflichtversicherung nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wird.

(11) § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 5 und § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft.

(12) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. § 9 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 19 Abs. 1 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt § 13 Abs. 2 letzter Satz außer Kraft.

(13) § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2015 tritt mit 20. Juli 2015 in Kraft und ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2016 begonnen haben, ist § 22 in der Fassung vor dem Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2015 weiterhin anzuwenden.

Vollziehung

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich §§ 9 und 10, § 14 Abs. 2 und 3, §§ 15 bis 17 Abs. 7, § 17 Abs. 9, §§ 18 und 19, § 29, § 30 Abs. 5, § 31 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich § 2 Abs. 4, §§ 6 und 7, §§ 23 bis 26 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 30 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz betraut.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Der vorliegende Ratgeber ist nur eine grobe Übersicht über das Vereinsrecht in Österreich. Folgende weiterführende Literatur kann ich Ihnen empfehlen:

- LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG
Vereinsrecht von Mag. Dr. Johannes Reisinger (Skriptum)
- Manz Verlag Wien (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlungs GmbH)
Vereine von Christian Rauscher, Helmut Scherhak, Johann Hinterleitner (Ratgeber auch für Laien)
- Manz Verlag Wien (Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlungs GmbH)
Vereinsgesetz 2002 von Heinz Krejci u.a. (Kurzkommentar)
- LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG
Das Recht der Vereine von Thomas Höhne u.a. (ausführliche Bearbeitung des Vereinsrechtes)
- LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG
Führung im Verein von Siegfried Lachmair und Thomas Höhne (Ratgeber auch für Laien)
- LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG
Handbuch für Vereinsfunktionäre von Wolfgang Kossak und Richard Hargassner (kompakte Darstellung des ganzen Vereinsrechtes)
- LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG
Mitgliederversammlung des Vereins von Heinz Keinert (Monographie über die Mitgliederversammlung)

- Linde Verlag GmbH
Praxisratgeber für Vereine von Dr. Herbert Grünberger und Andreas
Zwettler (Ratgeber auch für Laien)